

Zeitung der Deutschen Bergleute.

Verbands-Organ

der Bergleute von Rheinland und Westfalen.

2 Jahrgang.



Bochum, den 19. April 1890 + Nr. 16.

Abonnementpreis für Nichtmitglieder mit Postage, nach der Schicht Monat 80 Pf., pro Quartal 90 Pf., vierteljährlich 260 Pf., jährlich 1000 Pf. Einmalige Beiträge 10 Pf. Bestellungen nehmen unsere Filialen, sowie sämtliche Postämter und Buchhandlungen entgegen. — Haupt-Expedition: Bochum, Marktstraße 31.

Anzeigen werden von der Expedition, sowie sämtliche Filialen dieses Blattes entgegen genommen. Insertionspreis: die viermal gespaltene Zeile oder deren Raum 80 Pf. bei Wiederholungen und größeren Aufträgen entsprechend herab. Belegten nach Uebereinkunft. — Redaktion: Bielefeld, K. u. M. Hof 18.

Berggesetz vom 16. Juni 1868 vor dem sächsischen Landtag.

21. Januar d. J. fand in der 2. sächsischen Ständekammer die allgemeine Vorberatung über den Antrag der Abgeordneten und Genossen, Aufhebung der §§ 75 und 76 des allgemeinen sächsischen Berggesetzes vom Juni 1868, die Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern betreffend, statt.

Man vorausgeschickt werden, daß der Landtag sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter am 1. August 1889 eine diese Frage betreffende Petition an das Königl. Ministerium erreicht und darinnen um Aenderung obenunter Paragraphen, eventuell um Aufhebung der Arbeitsbücher und um eine hierauf bezügliche Vorlage bei den Landständen nachgesucht wurde. Diese Petition ist gedruckt an die Landtagsmitglieder übermittelt worden, so daß jeder einzelne Abgeordnete der 1. wie 2. Kammer im Besitz der Petition ist.

Bei der Vorberatung nun vertrat der Abgeordnete Stolle, der im Landkreis Zwickau gewählt ist, (dieser Landkreis besteht fast ausschließlich aus Bergmannsdörfern) mit großem Eifer und sichtlich großem Interesse diese Angelegenheit. Die Majorität in der Kammer schien aber mit den Ausführungen Stolle's nicht einverstanden zu sein, wenigstens machte sich eine gewisse Unzufriedenheit während dessen Rede geltend.

Der Abgeordnete Stolle suchte aus verschiedenem Material, sowie aus Zeitungsartikeln darunter die deutsche Bergarbeiter-Zeitung (Glückauf) nachzuweisen, daß eine Aenderung dieser Beziehung nötig sei, ja daß es sogar, sollte man dem Zuge der Zeit folgen, die Aufhebung der Arbeitsbücher zweckmäßig sein könnte.

Gegen diese Ausführungen erhob sich Herr Erbbürgermeister Vizepräsident Streit, indem darzutun sucht, daß die Aufhebung der §§ 75 und 76 des allgemeinen Berggesetzes vom Juni 1868 unausführbar sei, wohl aber daß sich einverstanden erklärte, daß in dem Gangzeugnis die Ursache der Entlassung des Arbeiters über die Führung des Bergarbeiters künftig weggelassen möge. Er hält den Fähigkeitsnachweis beim Bergarbeiter und das Zeugnis über die Art seiner Beschäftigung im Bergbau für unumgänglich notwendig, weil die Bergbauämter die Arbeiter nicht fortwährend übersehen könnten, gesehen vielmehr ein hohes Maß Vertrauen geschenkt werden müsse, welche nur dann ohne Gefahr für den Bergwerksbesitzer, sowie die Bergwerksarbeiter selbst erfüllt werden könnten, wenn durch Zeugnisse belegt sei, daß die betreffenden Arbeiter zeitlich im Bergbau beschäftigt gewesen, überhaupt in der ihnen übertragenen Arbeit erprobt seien. Nebenher ging hierauf noch auf die den Bergarbeitern erhobenen Beschwerden bezüglich ihrer Ausperrung in Folge des im März v. J. stattgefundenen Streiks, sowie bezüglich der Ausperrung von Arbeitern und Bergarbeitern ein, indem er die Berechtigung dieser Arbeiter zum größten Teil bestritt und nur in Ausnahmefällen, als ihm bekannt, konstatierte, zugleich aber auch sein Bedauern hierüber ausgesprochen. Er glaubt indessen nicht, daß Arbeiter vollständig sich über den Inhalt der Petition klar gemacht haben. In dieser Beziehung müssen wir darauf hinweisen, daß der Vorstand des Verbandes der Berg- und Hüttenarbeiter in der Generalversammlung im März v. J. beauftragt worden ist, eine Petition an den sächsischen Landtag zu richten und von den Bergarbeitern selbst mit Material dazu versehen, überdies aus seiner Geschäftsführung selbst

hinlänglich Gelegenheit gehabt hatte, die Zustimmung der Bergarbeiter kennen zu lernen, denn alle vor den Bergschiebsgerichten zu führenden Prozesse wegen ungerechtfertigter Entlassung, oder schlechter ungerechtfertigter Urteile mußten durch den Vorstand des Verbandes erst geprüft und genehmigt werden. Durch ihm wurden die Anwälte für die Kläger bestellt und bezahlt, es wird daher wohl Niemand bestreiten können, daß der Vorstand des Verbandes die beste Gelegenheit gehabt hat, über diese, oft sehr traurigen Vorkommnisse sich die eingehendsten Aufschlüsse zu verschaffen. Zudem wurde die Kasse des Verbandes von solchen, welche während der langen Dauer der Prozesse ohne Arbeit blieben, stark in Anspruch genommen, da sie als Mitglieder Anspruch auf Unterstützung erlangten. In der Beschränkung ist auch darauf hingewiesen worden, daß der hohe Landtag durch Herbeiziehung dieser vom Bergschiebsgericht ergangenen Akten sich leicht Einsicht über diese Vorkommnisse verschaffen könne, wenn der Herr Oberbürgermeister St. meint, daß die Verhältnisse zu dunklen Farben gemalt seien, so wird er sich vom Gegenteil leicht überzeugen können, wenn er dieses Material durchstudiert und nicht nur den Bergwerksbesitzern, mit denen er notwendigerweise gesellschaftlich fast ausschließlich verkehrt, Gehör schenkt. Als Herr Oberbürgermeister St. versicherte, daß mehrere Bergwerksdirektoren sich gegen ihn dahin ausgesprochen, wie es ihnen ganz lieb sein würde, wenn sie im Arbeitsbuch die Ursache des Abganges und über die Führung der Arbeiter nichts zu bemerken brauchten, wurde ihm von Seiten der sozialdemokratischen Abgeordneten dann der Zuruf:

Da kommen ja die Arbeitsbücher weg. H. St. jedoch wollte dieses nicht anerkennen. Wir glauben aber, daß das Arbeitsbuch, in welches nur eingetragen wird, wie lange ein Arbeiter im Bergwerk beschäftigt gewesen ist und welche Arbeit er verrichtet hat, durchaus überflüssig ist, weil ein einfaches Zeugnis dieses Dienste thut. In das Arbeitsbuch können unangehörige Bemerkungen gemacht werden, die selbst dann nicht wieder herauszubringen sind, wenn durch eine spätere Entscheidung des Schiedsgerichts auf eine Beseitigung erkannt werden sollte. Sie bleiben eben stehen und wirken für den Inhaber des Arbeitsbuches nachteilig. Ueber den Fähigkeitsnachweis sehen sich die Herrn Grubenbesitzer ohne dies leicht hinweg, wenn sie Leute brauchen, da werden im Nothbedarf stets solche eingestellt, die nie in einem Schachte gearbeitet haben und da giebt es kein bergpolizeiliches Bedenken, daß durch solche Arbeiter ein Schaden für die Werkbesitzer oder für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter verursacht werden kann. Der Hinweis darauf, daß auch Bergbeamte nur Anstellung finden, wenn sie ihre Befähigung nachweisen, ist nicht zutreffend. Diese Beamten sind in fester Stellung und können nicht wie die Arbeiter sofort abgelohnt werden und haben denn doch noch andere Verpflichtungen als diese.

Am wenigsten bedarf der Einwand, daß die Arbeitsbücher auch bez. der Invaliden- und Altersrente notwendig seien, einer Widerlegung. Nach langen Verhandlungen im Reichstag sind die Quittungsbücher gefallen und die Debatten hierüber haben zur Genüge ergeben, wie sehr die Arbeiter sich gegen alle Arten von Arbeits- oder Quittungsbüchern sträuben, weil sie deren Schädlichkeit für ihr Fortkommen erkannt haben. Auch die Dienstbücher werden hoffentlich bald mit der veralteten Gefindeordnung fallen; nach dem schon so oft dagegen Sturm gelaufen

worden ist. Nur die Bergarbeiter sind wie die Dienstboten und die minderjährigen Arbeiter noch mit Arbeitsbüchern bedacht und es wird sicher sehr wenig geben, die wie der Abgeordnete Buchwald meint, mit Stolz auf ihr Arbeitsbuch blicken, wenn dies wirklich in längst vergangener Zeit der Fall gewesen sein sollte.

Die Verhandlungen führten endlich dazu, daß der Antrag Weibel und Genossen und die vorgenannte Petition vom „Verband Sächs. Berg- und Hüttenarbeiter“ der Gesetzgebungsdeputation überwiesen wurden.

Im Monat März, kurz vor Landtagschluss, kam diese Angelegenheit in der 2. Kammer nochmals zur Verhandlung, wobei die Gesetzgebungsdeputation die Beibehaltung der Arbeitsbücher, dagegen Aenderung des § 76 anempfahl und zwar § 76 in der Weise abändert, daß nur der Eintritt und Austritt des Arbeiters dem Inhaber bescheinigt werden soll. Dieser Antrag wurde von der Kammer der Regierung überwiesen.

Die Berliner Konferenz.

Die Beschlüsse dieser Konferenz entsprechen mit geringen Abänderungen den Vorschlägen der einzelnen Kommissionen, in welche sich die Konferenz getheilt hatte. Der Ausschuss für Bergwerke hat seine Sitzungen mit den Darlegungen der Bergwerksverhältnisse der einzelnen Länder eröffnet und dann über 3 Fragen beraten, deren Wichtigkeit nicht angezweifelt werden kann, deren entgeltliche Lösung aber den einzelnen Ländern überlassen worden ist.

Die erste Frage lautete: Soll Kindern unter einem gewissen Alter und Personen weiblichen Geschlechts die Grubenarbeit verboten sein? Ferner soll der Arbeitstag in gesundheitsschädlichen Gruben abgekürzt werden? Drittens: Kann man im öffentlichen Interesse, um die Continuität der Kohlenförderung zu sichern, die Grubenarbeit einer internationalen Reglementierung unterwerfen?

Man hat sich aus politischen und wirtschaftlichen Gründen wohl gehütet, bestimmte Beschlüsse zu fassen, sondern nur einige Wünsche ausgesprochen, deren Erfüllung den Gesetzgebern der vertretenen Länder überlassen bleibt. Die meiste Arbeit auf dem von der Berliner Konferenz betretenen Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung bleibt freilich den Arbeitern auch in Zukunft selbst überlassen. Die Gesetzgebung wird immer nur dem Drucke von unten gehorchen und der Arbeiterpresse und den Arbeiter-Organisationen nur dann ein williges Ohr leihen und dem jetzt übermächtigen Großkapital zu nahe treten, wenn der Ruf nach mehr Schutz und Schonung bei der Arbeit aus den interessirten Kreisen laut und nachdrücklich ertönt und die Forderungen durch kein Mittel der Täuschung oder Ueberredungskunst zurückgewiesen werden können.

Der verfloßene Kongress war ein Anfang dazu, die Arbeiterschutzfrage auf internationalem Wege zu regeln, aber die Erwartungen die von vielen Seiten auf ihn gesetzt worden sind hat er zum mindesten nicht übertroffen. In den nördlichen Ländern soll die Zulassung der Kinder zur unterirdischen Arbeit in Bergwerken nicht unter dem 14. Lebensjahre gestattet sein für südliche Länder hat man das 12. Lebensjahr vorgeschlagen. Im Bezug auf die Frage der Abkürzung der Arbeitszeit in gesundheitsgefährlichen Räumen der Bergwerke überhaupt, also eine Frage, welche besonders alle erwachsenen Bergarbeiter sehr interessirt, haben die Herren in Berlin nur den Wunsch ausgedrückt,

die Arbeit zu beschränken für den Fall, daß es der Bergwerkswissenschaft nicht gelingen sollte, alle schädlichen Einflüsse fern zu halten. Ueber die Nothwendigkeit der gesetzlichen Einführung oder Beseitigung der Schicht hat man sich wohl gehütet, einen bestimmten Wunsch auszusprechen, sondern auf den Weg der Vereinbarung zwischen Grubenbesitzern und Bergleuten hingewiesen. Daß dieser Weg für letztere manchmal ein sehr vortheilreicher ist, haben die Vorkommnisse des letzten Jahres nur zu deutlich bewiesen und wäre nur zu wünschen, daß die Vereinbarungsverhandlungen betr. Arbeitszeitbeschränkung und Lohnregulirung mit etwas weniger Voreingenommenheit und coulanter von Seiten der Werkbesitzer geführt würden. Die Konferenz hat bei der Debatte über die Regelung der Kohlenförderung sich sehr eingehend über das Loos der Bergarbeiter ausgesprochen und diesen alles Gute gewünscht; sie hat die staatliche Ueberwachung aller Bergwerke durch technisch befähigte Ingenieure betont und auch, um Streiks zu verhindern, schiedsgerichtliche Entscheidungen empfohlen. Der Bildung von Schiedsgerichten werden sich die Arbeiter gewiß nie widersetzen, nur müssen sie, um ihre Angelegenheiten stets zu einem gerechten Austrage zu bringen, immer darnach trachten, daß bei der Zusammensetzung dieser Schiedsgerichte beide streitende Parteien in richtigem Maße vertreten sind, also Licht und Schatten gleichmäßig vertheilt ist.

Die materielle Machtstellung der Grubenbesitzer blendet und verleitet sie, dieselbe öfters zu ihrem Vortheil gegen ihre von materiellen Mitteln entblößten, durch Meinungsverschiedenheiten unter sich selbst uneinigen Arbeiter zu mißbrauchen. Hoffentlich werden die Bergarbeiter durch Schaden klug und lernen von ihren Gegnern im wirtschaftlichen Kampfe, um eine bessere Existenz, das so nothwendige taktische Vorgehen und einige feste Zusammenstehen.

Der Verlauf der Konferenz in Berlin, die von allerhöchster Stelle aus berufen und von einflussreichen Männern der meisten europäischen Länder besucht worden ist, hat uns wieder gezeigt, daß die Arbeiterschutzgesetzgebung nur langsam vorwärtsschreiten wird und daß die treibende Kraft, welche die Sache beschleunigen kann, die Arbeiterbewegung ist, die im Vorschreiten nicht erlahmen oder durch Spaltungen geschwächt werden darf, sondern kleinliche Nörgler bei Seite lassend, muthig auf das gesteckte Ziel loszuschreiten muß.

Ein Prozeß wegen Invalidenpension.

Im Namen des Königs!

In Sachen

des Berginvaliden Wilhelm Drücke zu Anna, Klägers u. Berufungsklägers, vertreten durch den Rechtsanwalt Castringius in Hamm, gegen den Märktischen Knappschafts-Verein zu Bochum, vertreten durch den Knappschafts-Direktor Gerstein daselbst, Beklagten und Berufungs-Beklagten, im Prozeß vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrath Fehner in Hamm wegen Anspruchs auf Invalidenpension, erkennt der erste Civilsenat des Königl. Oberlandesgerichts zu Hamm unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Oberlandesgerichts-Raths Wesemann als Vorsitzenden,
2. des Oberlandesgerichts-Raths Hopf,
3. " " Dürfeld,
4. " " Opdenhoff,
5. " Landrichters Schepers,

für Recht:

Die Berufung gegen das am 15. Januar 1886 verkündete Urtheil der IV. Civilkammer des Königlich Preussischen Landgerichts zu Essen wird zurückgewiesen. Die Kosten der Berufungsinstanz werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Urbefehl:

Der Kläger, geboren am 7. April 1831, hat im Jahre 1861 auf der Zeche Massen bei Unna die Bergarbeit begonnen, dem beklagten Verein als Mitglied III. Klasse angehört und angeblich bis zum Jahre 1870 während 10 1/2 Jahre Bergarbeit verrichtet, auch seine Gefälle pünktlich zur Knappschafts-Kasse bezahlt. Seit 1. Februar 1880 will Kläger arbeitsunfähig geworden sein und beansprucht aus § 12 des Vereins-Statuts vom 15. Juli 1873 ein lebenslängliches Invalidengeld von 126 Mk. pro Jahr oder 10,50 Mk. pro Monat. Die Rückstände für die Zeit vom 1. Febr. 1880 bis zum 1. Juni 1885 belaufen sich auf 672 Mk. Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurtheilen, ihm

a) 672 Mk. nebst 5% Zinsen von je 10,50 Mk. seit 1. Februar 1880 und je dem 1. der folgenden Monate bis einschließlich 1. Mai 1885 zu zahlen,

b) vom 1. Juni 1885 an das statutenmäßige Invalidengeld von 10,50 Mk. pro Monat bis zu dessen Lebensende oder früherem statutenmäßigen Wieder-ausgehen der Invalidität zu entrichten.

Der Beklagte beantragt Abweisung der Klage. Er erachtet dieselbe für unsubstantiviert, weil Kläger nicht einmal das Vorhandensein der im § 11 des Statuts vom 15. Juli 1873 aufgestellten, übrigens lebighit durch Urtheil des Knappschafts-Vorstandes festzustellenden tatsächlichen Voraussetzungen des angeblichen Pensions-Anspruchs behauptet. Sodann bemerkt der Beklagte, Kläger sei bei Beginn der Bergarbeit 30 Jahre alt gewesen und habe mithin nach dem damals geltenden Statute sich in die II. Klasse einschreiben lassen können, und da er in dieser Beziehung keine Schritte gethan habe, so sei er nicht ohne eigenes Verschulden nicht in die II. Klasse aufgerückt.

Der Kläger bestreitet dies und weist darauf hin, daß das Aufsteigen in eine höhere Klasse Inhalts des Statuts nach den Vorschlägen der Grubenverwaltung vom Knappschafts-Vorstande geregelt werde, und daß Kläger von der Zechen-Verwaltung nicht zur II. Klasse vorgeschlagen sei; ein eigenes Verschulden liege nicht vor. Dagegen behauptet der Beklagte, daß Kläger sich beim Einschreibungs-Verfahren, wie solches von jeder gehandhabt worden sei, zur Einschreibung in die II. Klasse nicht gemeldet habe, obwohl die Meldung, wenn er bei den Vorschlägen habe berücksichtigt werden wollen, erforderlich, dies auch jedem Bergmann bekannt gewesen sei. Der Vorbericht hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, nach § 11 des Statuts entscheide das Urtheil des Knappschafts-Vorstandes darüber, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für den Anspruch des Mitgliedes III. Klasse auf Invalidenpension vorliegen, ob dasselbe insbesondere aus unverschuldeten Gründen länger als 10 Jahre in der III. Klasse gestanden habe, ohne in die II. Klasse aufzurücken. Eine Nachprüfung dieses Urtheils durch den Richter sei dann nicht ausgeschlossen, wenn es sich um die Frage handle, ob demselben eine unrichtige Auffassung der Statuten-Bestimmungen zu Grunde liege. Allein nach Lage der Sache sei der Knappschafts-Vorstand wohl berechtigt gewesen, das Verbleiben des Klägers in der III. Klasse als ein selbstverschuldetes zu bezeichnen.

Gegen diese Entscheidung hat Kläger Berufung eingelegt und beantragt, unter Abänderung des ersten Urtheils den Beklagten nach dem Klageantrage zu verurtheilen, Beklagter hat dagegen auf Zurückweisung der Berufung angetragen. Zur Rechtfertigung beruft der Kläger sich auf das Zeugniß des Wilhelm Robert zu Stockum darüber, daß Kläger im Jahre 1858 einen Bruch der rechten Schulter erlitten habe; er folgert hieraus, daß er nach § 3 des Statuts vom 16. August 1856 zum Aufsteigen in die II. Klasse untauglich gewesen sei. Sodann hat er den Inhalt zweier Schreiben des Knappschafts-Vorstandes vom 20. Okt. 1855 und 29. März 1856, nach welchen die Anerkennung der Invalidität an die Bedingung, daß er die Zeche zurücknehme, geknüpft ist, sowie den Inhalt eines Bescheides des Königlich-Preussischen Verwaltungsorgans zu Dortmund vom 13. Okt. 1858 vorgebracht, durch welchen eine gegen den Knappschafts-Vorstand geführte Beschwerde des Klägers abgewiesen und die Annahme des Vorstandes, daß Beschwerdeführer nicht unverschuldet länger als 10 Jahre in der III. Klasse verblieben sei und ihm daher eine Pensionsberechtigung nicht zustehe, für zutreffend erklärt wird. Auf den Inhalt dieser Verfügung wird Bezug genommen.

Der Beklagte bestreitet das tatsächliche Vorbringen des Klägers.

Der § 3 des Statuts vom August 1856 enthält folgende, in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Bestimmung:

„Zum Aufsteigen in die II. Klasse ist dasjenige Mitglied geeignet, welches 1. bei tabel-

loser Führung 2 Jahre hindurch der III. Klasse angehört und ohne selbstverschuldeten Unterbrechung Bergarbeit verrichtet hat; 2. nicht über 35 Jahre alt ist; 3. nach ärztlicher Untersuchung weber mit körperlichen Gebrechen, noch mit einer ansteckenden oder einer sonstigen Krankheit behaftet ist, welche ein baldiges Absterben oder eine baldige Arbeitsunfähigkeit erwarten lassen. (Fallsucht, Bruchschaden, Harthörigkeit, Einträglichkeit hindern die Aufnahme). Die im erstinstanzlichen Urtheile mitgetheilten Bestimmungen des Statuts vom 15. Juli 1873 (§ 11 und § 2) sind in der Verhandlung ebenfalls vorgetragen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger war bei seinem Eintritt in den beklagten Verein, welchem er als Mitglied III. Klasse angehörte, unbestritten 30 Jahre alt. In die II. Klasse der Vereinsmitglieder ist er nicht aufgestiegen, obwohl er im Jahre 1858, mit Ablauf der im § 3 des damals geltenden Statuts vom 16. August 1856 vorgesehene 2jährigen Arbeitszeit, erst 32 Jahre zählte; sein Lebensalter mithin nach dem Statute dem Aufsteigen in die II. Klasse nicht entgegenstand. Der angeblich im Jahre 1858 von ihm erlittene Schulterbruch hat den Kläger nicht gehindert, im Jahre 1861 Bergarbeit zu beginnen und solche eine lange Reihe von Jahren hindurch fortzusetzen. Die Folgen jener angeblichen Verletzung waren daher im Jahre 1863 zweifellos gehoben und hätte Kläger auch ungeachtet der Bestimmung des § 3 Nr. 3 des vorerwähnten Statuts damals zur II. Klasse eingeschrieben werden können, da kein statutenmäßiger Ausschlussgrund vorlag. Indes mag dies hier dahin gestellt bleiben. Denn sowohl im § 14 des Statuts vom 27. Febr. 1869, welches zuerst den Mitgliedern III. Klasse unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Invalidengeld verlieh, als auch im § 11 des vom Kläger angezogenen Statuts vom 15. Juli 1873 ist die Zuspaltung eines Invalidengeldes völlig übereinstimmend von der Feststellung des Vorhandenseins gewisser tatsächlicher Vorbedingungen durch das Urtheil des Knappschafts-Vorstandes abhängig gemacht. Es bedarf hiernach zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs auf Invalidengeld zunächst eines Urtheils, d. h. eines Beschlusses des Knappschafts-Vorstandes darüber, ob Kläger aus Gründen, welche er nicht selbst verschuldet, länger als 10 Jahre in der III. Klasse gestanden hat, ohne in die II. Klasse aufzurücken, und ob er in Folge einer während der Arbeitszeit entstandenen Krankheit arbeitsunfähig geworden und die Invalidität nicht durch eigenes grobes Verschulden des Klägers herbeigeführt worden ist. Ein diese tatsächlichen Umstände sämtlich in einem dem Kläger günstigen Sinne feststellender Vorstandesbeschluss ist aber, worüber Parteien einverstanden sind, bisher nicht gefasst; es steht vielmehr thatsächlich fest, daß der Knappschafts-Vorstand die Anerkennung der Pensionsberechtigung des Klägers unbedingten Vorverweigerung hat, weil er annimmt, daß Kläger es selbst verschuldet habe, daß er länger als 10 Jahre in der III. Klasse verblieben, ohne in die II. Klasse aufzurücken.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Knappschafts-Vorstandes hat Kläger den Weg der Beschwerde bei der zuständigen Bergverwaltungs-Behörde, dem Königlich Preussischen Oberbergamt zu Dortmund, beschritten, ist aber, wie aus der Verfügung vom 13. Oktober c. hervorgeht, bereits durch die Beschlüsse vom 4. April 1884 und 9. August c. mit seiner Beschwerde abgewiesen.

Daß er hiergegen mit Erfolg Rekursbeschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten eingelegt habe, behauptet er selbst nicht einmal. Ist aber vom Knappschafts-Vorstande, sowie in der Beschwerde-Instanz entschieden, daß Kläger nicht ohne eigenes Verschulden aus der III. Klasse nicht in die II. Klasse aufgerückt ist, so kann dieses Urtheil des im Statute in völlig rechtsgültiger Weise zum Arbitrator berufenen Vereins-Vorstandes eine Remedur im Prozesswege nicht erfahren, und die in der Beschwerde-Instanz aufrecht erhaltene Entscheidung bleibt für den gegenwärtigen Rechtsstreit dergestalt maßgebend, daß eine abweichende Feststellung jener tatsächlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Invalidenpension vom Richter nicht getroffen werden kann; denn die Feststellung der fraglichen Voraussetzungen kann nur auf die im Statute ausdrücklich vorgeschriebene Weise, nämlich durch Urtheil des Knappschafts-Vorstandes, erfolgen.

Hiernach ist die Klage unbegründet, mithin die Berufung zurückzuweisen, und fallen die Kosten dieser Instanz gemäß § 92 der C.-P.-O. dem Kläger zur Last.

gez. Wesemann. Hopf. Dürfeld. Opdenhoff. Schepers.

Mit der Urschrift gleichlautend.

Hamm, den 10. Dezember 1886.

(L. S.) gez. Schröder, Gerichtsschreiber des Königl. Oberlandesgerichts.

An den Berginvaliden Wilhelm Drüde,

Unna, Königsstraße.

Für die Arbeitslosen — Gemahregelten

geben wir hiermit die Erklärung ab, daß wir ihre Beschlüsse und sonstige Maßnahmen nach Können und Vermögen unterstützen und deren Ausführungen nach jeder Richtung hin fördern werden, soweit es die Statuten des Verbandes vorschreiben und erlauben. Eben weil die gemahregelten Arbeitslosen einer pekuniären Unterstützung dringend bedürfen; unser Statut im § 16 aber eine solche Unterstützung nicht zuläßt, so fühlen wir uns zu solchem Vorgehen, das die Interessen der gemahregelten Kameraden zu fördern und ihre Lage zu verbessern im Stande ist, umso mehr verpflichtet. Eine Eingabe an die Knappschaftsvorstände von Bochum und Essen an das Ministerium des Innern und an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten haben wir in diesem Sinne eingereicht. Obwohl wir uns nicht für berechtigt halten, an diese Eingaben die größten Hoffnungen zu knüpfen, so erachten wir es doch als eine Pflicht, trotzdem vorzugehen, um auch nichts zu verkümmern.

Der Wortlaut der Eingaben wird hier mitgetheilt:

An das Hohe Königlich Preussische Ministerium für öffentliche Arbeiten zu Berlin.

In jüngster Zeit sind wieder solche Bergleute, welche zu Delegirten ihrer Kameraden gewählt waren, unter mehr oder minder wichtigen Vorwänden aus der Arbeit gesetzt, sozusagen gemahregelt. Da aber nur solche Bergleute zu Delegirten ausersehen werden, auf denen sich die Sympathien der Belegschaft vereinigen, so ist klar, daß diese Maßregelungen äußerst große Erbitterung hervorrufen und diese durch die stetige Anwesenheit der Gemahregelten nicht allein erhalten, sondern noch gesteigert wird. Da nun außerdem vom Dezember 1880 an ein schrofferes Vorgehen seitens der Grubenverwaltungen zu konstatiren ist, so läßt sich leicht erkennen, daß die hierdurch herbeigeführten sozialen Zustände auf die Dauer unhaltbar werden und die stetige Vergrößerung der gesellschaftlichen Spannung alles andere, aber keine Aussicht auf den inneren sozialen Frieden bietet. Wir bitten deshalb das Hohe Ministerium, baldmöglichst zu veranlassen, daß eine Abhilfe dieser Mißstände in irgend welcher Weise geschaffen wird.

Bochum, den 14. April 1890.

Der Vorstand vom Verband Rheinisch-Westfälischer Bergleute.

Bunte, 1. Vorsitzender.
Schröder, 2.
Meyer, Kassirer.
Bockmann, Schriftführer.
Brodam, Beisitzer.
Städt, "
Massenberg, "
Margaraf, Control-Vorsitzender.

An den Vorstand des Märkischen Knappschaftsvereins zu Bochum.

In jüngster Zeit sind wieder solche Bergleute, welche zu Delegirten ihrer Kameraden gewählt waren, unter mehr oder minder wichtigen Vorwänden aus der Arbeit gesetzt, sozusagen gemahregelt. Da nun diese Gemahregelten auch auf keiner andern Zeche Arbeit erhalten konnten, so sind sie thatsächlich außer Stande, von einem bergmännischen Verdienste, von welchem vernünftiger Weise allein nur Knappschaftsbeiträge gezahlt werden können, ihre Beiträge zu entrichten. Daß nun diese Ausnahme-Stellung, in welche sie durch Maßregelung versetzt, durch die Zahlung der Knappschaftsbeiträge nicht noch verschlimmert werde und ihre Lebenshaltung auch dadurch noch sich schwieriger gestalte, beantragen wir die Sittung der Zahlung der Beiträge für diese Bergleute während der Zeit ihrer Arbeitslosigkeit.

Wenn diesem Antrage Folge gegeben, so werden wir die Namen der Arbeitslosen an geben und sie als solche legitimiren.

Bochum, den 14. April 1890.

Der Vorstand vom Verband Rheinisch-Westfälischer Bergleute.

Bunte, 1. Vorsitzender.
Schröder, 2.
Meyer, Kassirer.
Bockmann, Schriftführer.
Brodam, Beisitzer.
Städt, "
Massenberg, "
Margaraf, Control-Vorsitzender.

Dieselbe Eingabe ist auch an den Vorstand des Essen-Werbenschen Knappschafts-Vereins gerichtet.

Da zur Zeit das Versammlungsbestreben der Bergleute außerhalb der Verbandsversammlungen durch das Ausschankverbot illusorisch gemacht und die Erbitterung vergrößert wurde, haben wir ebenfalls dagegen Beschwerde eingelegt und Abstellung dieser Maßregel beantragt. Wir hatten Veranlassung, außerdem noch die beiden folgenden Eingaben einzureichen:

An das Hohe Königlich Preussische Ministerium zu

Die Bedeuten im überred (auch) me. Kohlenrevier haben in letzter Zeit die Vorkalbesitzer (Wirt), bei denen die Bergarbeiterversammlungen stattfinden 2 Stunden vor, während und 2 Stunden derselben den Ausschank heftiger Getr, alle Räume unterfagt.

Unter dieser Anordnung gibt kein kein Lokal für Bergmannsversammlung Die Bergleute sind also außer Stande versammeln und ist dadurch die Er unter ihnen ganz beiderseitig gesteigert. Wir bitten daher das Hohe Ministerium betreffenden Behörden diese Maßregel unterfagen zu lassen.

Bochum, den 7. April 1890.

Der Vorstand vom Verband Rheinisch-Westfälischer Bergleute.

Bunte, 1. Vorsitzender.
Schröder, 2.
Meyer, Kassirer.
Bockmann, Schriftführer.
Brodam, Beisitzer.
Städt, "
Massenberg, "
Margaraf, Control-Vorsitzender.

An den Vorstand des Märkischen Knappschaftsvereins zu Bochum.

Von vielen Seiten ist bei uns befragt, daß der Herr Dr. Blume zu Bochum und der Herr Dr. Wobach sichtlich ihre Nachmittagsprechstunden von 3 Uhr abhalten, während es den Bergarbeitern bei den heutigen Arbeitszeiten der hierbei in Betracht kommenden in den allerersten Fällen sich sei, vor 3 Uhr beim Arzte sein zu lassen. Wir beantragen daher, die beiden Arzte zu veranlassen, daß sie ihre Nachmittagsprechstunden nicht eher als von 3 Uhr abhalten.

Bochum, im April 1890.

Der Vorstand vom Verband Rheinisch-Westfälischer Bergleute.

Bunte, 1. Vorsitzender.
Schröder, 2.
Meyer, Kassirer.
Bockmann, Schriftführer.
Brodam, Beisitzer.
Massenberg, "
Städt, "
Margaraf, Control-Vorsitzender.

Illustration zum Kaiserlichen „Haltet Fühlung mit den Arbeitern“

Den Delegirten der Zeche Rhein-Elmna „Kruke, Ruhrmann, Grünauer“ und mehreren andern Kameraden wurde April c. der Abkehr sammt Geld bei Zechenpolizei ins Haus gebracht. Anstatt also ihre Königstreue dadurch zu zeigen, daß sie das Wort Sr. Majestät und Fühlung halten, mißachteten sie das lange Sr. Majestät und schmeißten jetzigen Bergleute, die dazu ausersehen Fühlung mit den Vertretern der Zechen nachzusuchen, brodelnd auf die Um nun diesem Gefahren in etwas Einthun und so viel wie möglich den Frieden erhalten, haben wir folgendes Schriftstück den Landrath Herrn Dr. Baly zu Gelsen gesandt und die daraus hervorgehenden Konsequenzen erfüllt.

Bochum, d. 9. April 1890.

Herrn Landrath Dr. Baly,

Gelsenkirchen.

Wir ersuchen Sie so bringen höflich, sofort bei den Zechenverwaltungen des vorliegenden Reviers das zu wirken, daß die bereits abgelegten Bergleute, wieder angelegt und die in sich stehenden Beabsehungen unterwerden. Wenn die Bergleute, dort den Anschein hat, massenweise das Pfaster geworfen und dem Preis gegeben werden, so sieht das aus und würde uns eine Unthätigkeit der Landesbehörde dort als ein Hinderniß an die Maßregelungen ersuchen. Diese Aufforderung ist der Regierung, den Ministerien des Innern und für öffentliche Arbeiten eingereicht.

Der Vorstand vom Verband Rheinisch-Westfälischer Bergleute.

Dieses Gesuch sowie die Abschrift des Briefes sind als eingeschriebenem Brief an die benannten Adressen besördert.

Wie Du mir, so ich Dir

V. Seit einiger Zeit wurde (und wird) leicht auch fortgesetzt) an vielen Orten niederrheinisch-westfälischen Kohlenreviers jenen Wirtchen, bei welchen öffentliche Bergmannsversammlungen stattfinden sollten, 2 Stunden vor, während und 2 Stunden nach

Verammlung... Auschank geistiger... unterliegt... die allgemeine...
Verammlung... Auschank geistiger... unterliegt... die allgemeine...
Verammlung... Auschank geistiger... unterliegt... die allgemeine...

Zur jüngsten Streikbewegung.

V. Die Wahrheit des Sprüchwortes: „Einigkeit macht stark“ hat sich, wenn auch in ungelächter Weise, nochmals bestätigt. Es waren nämlich die Bergleute unter sich nicht einig und infolgedessen auch nicht stark. — Der Streik ist beendet und dafür sind die Maßregelungen auf der Tagesordnung. Dieser Ausgang war voranzuführen und ist von den verschiedensten Arbeiterführern auch vorhergesagt worden. Denn die Kräfte zweier Gegner, wie die der Rechen und der Bergleute, müssen zum wenigsten gleichgestellt werden, bevor ein Kampf ausgenommen werden darf. Der Verband kann im Namen der Bergleute, weil erst 30,000 derselben ihm angehören, nichts Besonderes unternehmen und eine andere Organisation war nicht vorhanden. Wo also die Einheitlichkeit, welche nötig war, um einen Kampf mit Aussicht auf Erfolg aufzunehmen zu können, unter solchen bewandten Umständen hernehmen? War die Aufnahme des Streiks unter diesen Umständen nicht ein taktischer Fehler? Wer das noch nicht einzusehen vermag, der verzeuggewärtige sich die Folgen: 1. Lohnausfall, 2. Strafzahlung, 3. Maßregelungen in Masse. Zu erwarten, daß auch ohne Organisation die übrigen Rechen sich anschließen würden, war eine zu gewagte Konzeption (Kunzständnis) an den Optimismus und mußte fehlschlagen, denn so weit sind wir doch noch nicht. — Man nehme sich doch ein Muster an den kapitalistischen Ausbeutern, an den Rechenbesitzern (nach modernem Ausdruck; in Wahrheit sind's ja nur die kapitalistischen Ausbeuter der Grubenfelder, also des Nationalneigentums, an welchem sämtliche Staatsbürger das gleiche Recht haben). Diese Herren sind trotz ihrer Konkurrenz untereinander doch so diszipliniert, daß sie die von ihnen selbst erwählten Obern im Verein für bergbauartige Interessen getroffenen Anordnungen: 1. an diejenigen Arbeiter, welche die Arbeit kontraktbrüchig verlassen haben, keine Abschlagszahlungen zu leisten, 2. den Streikenden möglichst bald einen Termin zu bestimmen, bis zu welchem sie die Arbeit wieder aufzunehmen haben, unter der Androhung, daß dieselben, im Falle sie die Frist verstreichen lassen, als aus der Belegschaft gestrichen betrachtet werden sollen, genau befolgen, wie die verschiedenen Vorgänge auf den im Auslande sich befindenden Rechen beweisen.

Neben dem Verbands eine besondere Organisation zu schaffen, ist und kann nach Lage der Dinge nur oberflächliches sein und bloß vorübergehend etwas nützen; die Hauptsache ist und bleibt:

Alle in den Verband!

Wie notwendig dieses ist, um mit dem Ausdruck des Gesamtwillens aller Bergleute (anstatt mit nur 30,000) wirken und die endliche Anerkennung erkämpfen zu können, zeigen einige hierunter wiedergegebene Zuschriften, aus welchen für jeden, der „zu lesen versteht“, klar und unabweislich hervorgeht, daß man sich auf Weg und Steg sträubt, dem Verbands das Recht der Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten zuzuerkennen, resp. seinen Deklamationen Folge zu geben:

1. An den Vorstand des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Bergleute. Bochum.
Auf Ihre Zuschrift vom 5. d. M. erwiedern wir Ihnen, daß wir es dem Bergmann H. J. überlassen müssen, Beschwerden über angeblich unrichtige Gesälle-Zahlungen auf unserem Bureau unter Vorlegung des Lohnbuches vorzubringen. Der Vorstand des Knappschafts-Vereins Bochum. Bochum, den 10. April 1890.

2. Nach Abschrift wurde mit dem Bemerkten, daß ich es nicht gewohnt bin, Schriftstücke in einem Ton, wie umstehend, zu empfangen. Uebrigens ist der sogenannte „Verband“ zur Sache gar nicht beschwerdeberechtigt. Der Königliche Landrath. Spude.

„In 1 muß es „dem Bergmann“ überlassen bleiben; also dem Verbands noch nicht! für 2 ist der Verband jetzt noch nur ein „Lohnausfall“; also bei nur 30,000 Mitgliedern kein „wirklicher“ Verband! Auch nicht beschwerdeberechtigt, d. h. der Verband kann nicht auf öffentliche Angelegenheiten einwirken.“

Man hat es durch die verschiedensten Mittelchen versucht, die Lust an öffentlichen Versammlungen zu verderben, damit das Vereinigungsbestreben der Bergleute möglichst verhindert werde. So war in jüngster Vergangenheit verboten, in Versammlungen Entree zu erheben; jetzt wird denjenigen Wirthen, bei welchen Versammlungen stattfinden sollen, der Auschank verboten und man verbietet, allerdings auf Grund des § 9 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 (Sozialistengesetz) man muß ja ein Gesetz angeben —, sogar die Versammlungen schließlich selbst und der h. Johannes-Juwangel geht in Nr. 83 der „Westfälischen Volkszeitung“ schon so weit, zu verlangen: „Ebenso muß das Delegiertenwesen beseitigt werden!“

Herrje, du armer Bergmann!

Was rüdt man dir aber auf den Felz!

Man sieht doch ganz deutlich, daß es unabweislich darauf hinausgeht, die ganze Bewegung zur Erzielung einer menschenwürdigen Existenz wieder an den Waken zu brüden; man fängt mit kleinem an und hofft, schließlich den ganzen Kerl, die ganze Bergmannschaft in sozialer und moralischer Hinsicht abzurufen zu können. Darum seid einig! Nochmals:

Alle in den Verband!

Dann kann derselbe auch etwas Ordentliches leisten! Bezüglich des Verbots der Entree-Erhebung sei hier, um Material zu einem Gegenstand zu liefern, die diesbezügliche Entscheidung eines Regierungspräsidenten, veröffentlicht im „Berliner Volksblatt“ vom 9. April 1890, hier wiedergegeben:

Auf eine Beschwerde des früheren Reichstagsabgeordneten Kühn in Breslau ist vom Regierungspräsidenten folgender Bescheid ergangen:

„Auf Ihre an den Herrn Minister des Innern gerichtete Vorstellung vom 18. v. M., betreffend das angeklagte im dortigen Kreise ergangene Verbot der Erhebung eines freiwilligen Eintrittsgeldes bei öffentlichen Versammlungen, welche vom Herrn Minister hierher zur Prüfung und Entscheidung abgegeben worden ist, gereicht Ihnen zum Bescheide, daß die in öffentlichen Versammlungen stattfindende Erhebung eines Eintrittsgeldes in beliebiger Höhe als eine öffentliche Kollekte nicht betrachtet und demzufolge polizeilich weder verboten, noch verhindert, noch unter Strafe gestellt werden kann. Eine dahin zielende Verfügung ist diesseits auch nicht erlassen. Dem königlichen Landrath zu Reichenbach ist entsprechende Mittheilung zugegangen.“

Unter Berufung auf diese Entscheidung können nun sämtliche Arbeiter in Preußen in ihren öffentlichen Versammlungen unbefürchtet um politische Eintritte und Verbote von den Versammlern „freiwillig“ (Eintrittsgeld) erheben. Es empfiehlt sich, auf jeden polizeilichen Uebergriff, der jetzt noch erfolgen sollte, „jedemal“ eine Beschwerde, jedoch in aller Ruhe zu erheben!

Wie verlanget, sind die im Auslande befindlichen Mitglieder des ehemaligen Central-Streik Comitee's vom großen Bergarbeiter-Ausstand des vorigen Jahres, die Bergleute Weber-Bochum, Meyer-Bochum, Diekmann-Neckendorf, Prodam-Gelsenkirchen, Bunte-Dortmund, Pringewald-Wattenscheid und Wöllner-Hohwege durch Beschluß des Kgl. Landgerichts Essen, Strafkammer III, außer Verfolgung gesetzt.

Eine Petition von Arbeitern im Berginspektionsbezirk Dresden

ist, wie der Dresdner Anzeiger mittheilt, an den Oberbergath Oberfinanzath Förster eingereicht worden. Diese Petition hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund festen Vertrauens, überzeugt von der väterlichen Fürsorge, das Wohl Ihrer Arbeiter zu heben und zu fördern, wagen wir Unterzeichneten, Ihnen betreffs unserer Pensionsverhältnisse diese Petition zur gütigen Erwägung unterbreiten zu dürfen. Als vor Jahresenden von unseren Vorfahren, zum Wohl unserer Kgl. Bergwerknappenschaft, das humane Werk, die heutige Pensionskasse, gegründet ward, wurde dieselbe damals mit größter Freude und Anerkennung entgegengenommen und ist bis heutigen Tages für unsere Knappenschaft immer zum großen Segen gewesen. Doch heute und damals, wach ein Wandel! Damals lebte man billig und war mit Wenigem glücklich und zufrieden, das läßt sich von un-

seren Tagen nun einmal nicht mehr behaupten, obwohl man anerkanntermaßen seit dieser Zeit, und überhaupt seitdem der Herr Oberbergath in unserer Mitte waltet, sehr viel Gutes und Gleiches erreicht worden ist, aber an dem Ginen, was wirklich für's Alter recht wohl thut, an der fraglichen Pension, ist leider aus finanziellen Gründen nur wenig geschehen. Die Pension ist eine bescheidene geblieben, viellecht ist sie, den heutigen Verhältnissen angemessen, eine zu bescheidene zu nennen; möge nachstehendes Exempel dem geehrten Herrn Oberbergath zur gütigen Selbstüberzeugung der Hauptsache nach dienen. Unseren Invaliden wird nach 40jähriger Dienstzeit die Pension von 312 M. jährlich gewährt. Hier von geht einem Invaliden ab für Miete 60 M., für Heizung 34 M. und für Gemeinde- und Staatsabgaben 20 M., zusammen 114 M. Es verbleiben ihm also zum Lebensunterhalte nur 198 M. pro Jahr. Der Herr Oberbergath wird auch hieraus ersehen, daß sich gegen früher Wohnungs-, Heizungs-Abgaben und Aufwände ver doppelt bez. verdreifacht haben, und daß unter solchen Verhältnissen, wo beide Gatten noch am Leben und mittellos sind, sehr schwer Haus zu halten ist, so daß ein menschenwürdiges Dasein sehr in Frage kommt. Wir bitten, der Herr Oberbergath möge gütigst entschuldigen, wenn sich Schreiber dieses vorstehend angeführten Beispiels bedient, doch ein guter Kamerad, der mit seinen Kameraden fühlt, spricht gern vom Wahren, Sachlichen für dieselben. Ein treuer Arbeiter aber, der friebliebend, seinen Vordhern, seinen Vorgesetzten hochachtet, glaubt auch von Herzen zu ihm sprechen zu dürfen. Wir wollen auch treu bleiben, gleich unsern Allen, wir sind bereit, durch höhere Beiträge mitzuhelfen am humanen Werk, möge es uns vergönnt sein, das zu erstreben, was schon jahrelang unser Wunsch gewesen, nämlich eine bessere Versicherung im Alter für Invaliden, Wittwen und Waisen. Wir petitioniren daher, bitten und eruchen unseren hochgeehrten Herrn Oberbergath: Er möge gütigst dahin wirken, daß unsere Pension um soviel erhöht werde, daß diejenigen, die an der Grenze ihrer Arbeitsjahre stehen, mit froher Zuversicht vorwärts blicken und sich sagen können, Gott sei Dank, wir sind nun wieder zufrieden, für unsere alten Tage, für unsere Wittwen und Waisen ist besser gesorgt, daß sich wir dankbar und fröhlich. Darum leben wir in der Hoffnung, keine Fehlbilte gethan zu haben und zeichnen sich geforsamt ihre ergebenen Knappschaftsmitglieder unseres königlichen Steinkohlenwerks zu Zankeroda.“

(Folgen die Unterschriften.)

Resolution.

Bochum, 7. April. (Verspätet.) In der heute im Schützenhof zu Bochum tagenden Delegirten-Versammlung wurde folgende Resolution angenommen:

Die heute im Schützenhof zu Bochum tagende Delegirten-Versammlung beschließt: den im Auslande befindlichen Rechenbelegschaften zu empfehlen, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die gewählten Rechen-Delegirten beizubehalten, gleichviel ob sie auf der Reche arbeiten oder nicht.

Sobann eine Spitze zu wählen, bestehend aus einem Vorsitzenden und Schriftführer, an welche sämtliche Berichte einzusenden sind.

Diese Spitze hat anzuordnen, daß Kreis-ausschüsse gewählt werden, die Forderungen von den Delegirten neu stellen zu lassen und darauf zu bestehen, daß die entlassenen Bergleute wieder in Arbeit gestellt werden. Als Vorsitzender wurde gewählt: Ludwig Schröder, Dortmund, Wißstraße 19, als Schriftführer Heinrich Hünninghaus in Gelsenkirchen, Friedrichstraße 47.

Sämmtliche Briefe sind zu richten nach Gelsenkirchen an Heinrich Hünninghaus, Friedrichstraße 47.

In Gelsenkirchen ist der Sitz der gewählten Spitze.

Es soll durch die Auslassungen verschiedener Beamten ein Gerücht in Umlauf gekommen sein, daß am 15. April c. im Oberbergamtsbezirk Dortmund einer enormen von Masse Bergleuten gekündigt werden soll. — Was dann werden wird, bleibt abzuwarten!

Nach Schiller'schem Ausdruck wird das Weltgetriebe ja erhalten „durch Hunger und durch — Liebe; wenn also am 1. Mai c. stark in Hunger gemacht wird, so kann das nach dem Ausdruck, dem Weltgetriebe sehr dienlich sein; jedenfalls geht das Näherwert dann st. —

Den Wirthen empfehlen wir, jetzt mit ihrem „Wirthe-Verband“ zu arbeiten und sich nicht durch das Ausschankverbot so ohne Weiteres den Erwerb schmälern zu lassen. Drobungen mit sonstigen Zwidereien und gar Conzessions-

entziehungen sind bei Uessentlichkeit zu übergeben. —

Hinterlistige Spitzel und erbärmliche Anzweifler sind genügend zu brandmalen, damit sie endlich mundtlich werden. — Denn, wer nicht ehrlich und menschlich mit seinen Mitmenschen umgeht, ist auch nicht würdig und berechtigt, den Respekt einer Autorität zu genießen und ebensowenig die Legiere zu besitzen.

Das Versammlungsverbot wird gehandhabt, indem man das Sozialistengesetz anwendet. Ist diese Maßnahme gegenüber den Bergleuten in der That gerechtfertigt? — Müßten die Bergleute mit dem Sozialistengesetz behandelt werden? — Am 30. September 1890 aber läuft das famose, dehnbare und deshalb so anwendungsfähige Sozialistengesetz ab; also gestroft so lange warten: Ein halbes Jährchen ist nicht am Hauptzahl gebunden! Einstweilen werden die Delegirten festgehalten und das — Andere soll sich später schon machen; nur Alle in den Verband!

Achtung!!

Es muß ein Ausweg eingeschlagen werden!

Da es den Anschein hat, als wenn die Behörden darauf hinauszögern, durch das Ausschankverbot — 2 Stunden vorher bis 2 Stunden nachher nichts auszuschenken — die Bergmannsversammlungen zu hindern, so ist der nächste Ausweg der, die Versammlungen an einem solchen Tage abzuhalten, an welchem das Ausschankverbot nur wenig in's Gewicht fällt. Dieses trifft an den Werktagen zu und unter diesen erscheint uns aus mehreren Gründen der Samstagabend am besten geeignet zu sein.

Wenn's auch nicht auf geht, aber „es geht!“ und das muß uns wenigstens vorläufig genügen. Der Vorstand vom Verband Rheinisch-Westfälischer Bergleute.

Wettensfeld i. W. Am Sonntag, den 13. d. M. fand hier eine Bergarbeiter-Versammlung der Reche „Fröhliche Morgenstunde“ statt. Es ist in den letzten Wochen als eine Seltsamkeit zu betrachten, wenn eine Bergarbeiter-Versammlung in diesem Bezirk stattfindet, da die Saalbesitzer Wattenscheid, welche bisher ihren Saal bereitwillig zur Verfügung stellen, jetzt, nachdem es denselben unterzagt ist, vor, während und nach der Versammlung ihr Gewerbe ausüben zu können, sich weigern, ihre Lokalitäten für Bergarbeiter-Versammlungen herzugeben. Ein Wirth, welcher auch dann, wenn er für kurze Zeit keine Einnahmen hat und dennoch sein Lokal den Bergleuten überläßt, verdient eine lobende Anerkennung seitens aller Bergleute und werden Letztere sich auch einer solchen erinnern. F. G.

Bei der Königin Louise-Grube, Kreis Zabrze, werden vom 1. Mai ab sämtliche weibliche Arbeiterinnen, gegen 200, durch jugendliche Arbeiter ersetzt werden.

Paris, 9. April. Die Bergleute im Kohlenrevier Lyon kündigt einen allgemeinen Ausstand für den 1. Mai an.

Bergschiedsgerichtliche Entscheidungen im Königreich Sachsen.

Für die Berginspektion Chemnitz fanden am 26. März und 2. April Sitzungen statt. Eine Sitzung hatte für 1890 bereits früher stattgefunden. Dem „Deutscher Volksboten“ entnehmen wir über vorgenannte beide Sitzungen folgendes:

1. „In dem am 26. März abgehaltenen 11. diesjährigen Schiedsgerichtstermine, welcher in Lugau stattfand, fungirten als Beisitzer die Herren Bergdirektor Mauersberger, Obersteiger Langeberger, Zimmerling Klöbig von Lugau und Zimmerling G. Stark von Gersdorf. Verhandelt wurde 1) in der Klage des Bergarbeiters Emil Robert Dettel in Richtenstein gegen die Knappschaftspensionskasse des Gersdorfer Steinkohlenbauvereins auf Gewährung von Pension. In dieser Sache konnte eine Entscheidung noch nicht gefällt werden, da sich erst noch weitere Erörterungen nötig machen. 2) in der Klage des Bergarbeiters Chr. Friedrich Grunewald in Gersdorf gegen die Knappschafts-Pensionskasse bei dem genannten Vereine auf Rückzahlung von Klassenbeiträgen. Eine Entscheidung war hier nicht nötig, da Kläger keine Klage zurückgezogen und nur noch das Ersuchen an das Bergschiedsgericht gerichtet hatte, sich für ihn beim Klassenvorstand zu verwenden. Letzteres geschah. 3) in der Klage des Hainers Anton Schwarz aus Rostelez in Böhmern gegen die Knappschaftspensionskasse beim Steinkohlenbauverein Hohndorf auf Rückzahlung der Klassenbeiträge fasste das Bergschiedsgericht einen Beweis-Beschluß, insofern sich vorerst weitere Erörterungen nötig machen. 4) In der Klage des Bergarbeiters Hermann Reil in Delitzsch gegen den letztgenannten Verein auf Lohnentschädigung und Aenderung des Abgangszugriffes kam nach einiger Verhandlung ein beide Parteien befriedigender Vergleich zu Stande.“ In der 8. diesjährigen Sitzung am 2. L. M. im Waldschloßchen Hühlich waren als Bei-

Die Berufung gegen das am 15. Januar 1880 verkündete Urtheil der IV. Civilkammer des Königlich Preussischen Landgerichts zu Essen wird zurückgewiesen. Die Kosten der Berufungsinstanz werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thalbestand:

Der Kläger, geboren am 7. April 1831, hat im Jahre 1861 auf der Reche Massen bei Anna die Bergarbeit begonnen, dem besagten Verein als Mitglied III. Klasse angehört und angeblich bis zum Jahre 1879 während 18 1/2 Jahre Bergarbeit verrichtet, auch seine Beiträge pünktlich zur Knappschafts-Kasse bezahlt. Seit 1. Februar 1880 will Kläger arbeitsunfähig geworden sein und beansprucht aus § 12 des Vereins-Statuts vom 15. Juli 1873 ein lebenslängliches Invalidegeld von 126 Mk. pro Jahr oder 10,50 Mk. pro Monat. Die Klageinstände für die Zeit vom 1. Febr. 1880 bis zum 1. Juni 1885 belaufen sich auf 672 Mk. Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurtheilen, ihm

a) 672 Mk. nebst 5% Zinsen von je 10,50 Mk. seit 1. Februar 1880 und je dem 1. der folgenden Monate bis einschliesslich 1. Mai 1885 zu zahlen,

b) vom 1. Juni 1885 an das statutenmäßige Invalidegeld von 10,50 Mk. pro Monat bis zu dessen Lebensende oder früherem statutenmäßigen Wiederaufhören der Invalideität zu entrichten.

Der Beklagte beantragt Abweisung der Klage.

Er erachtet dieselbe für unsubstantiirt, weil Kläger nicht einmal das Vorhandensein der im § 11 des Statuts vom 15. Juli 1873 aufgestellten, übrigens lediglich durch Urtheil des Knappschafts-Vorstandes festzustellenden tatsächlichen Voraussetzungen des angeblichen Pensions-Anspruchs behauptet. Sodann bemerkt der Beklagte, Kläger sei bei Beginn der Bergarbeit 30 Jahre alt gewesen und habe mithin nach dem damals geltenden Statute sich in die II. Klasse einschreiben lassen können, und da er in dieser Beziehung keine Schritte gethan habe, so sei er nicht ohne eigenes Verschulden nicht in die II. Klasse aufgerückt.

Der Kläger bestreitet dies und weist darauf hin, daß das Aufsteigen in eine höhere Klasse Inhabts des Statuts nach den Vorschlägen der Grubenvertretung vom Knappschafts-Vorstande geregelt werde, und daß Kläger von der Rechenverwaltung nicht zur II. Klasse vorgeschlagen sei; ein eigenes Verschulden liege nicht vor. Dagegen behauptet der Beklagte, daß Kläger sich beim Einschreibungs-Verfahren, wie solches von jeher gehandhabt worden sei, zur Einschreibung in die II. Klasse nicht gemeldet habe, obwohl die Meldung, wenn er bei den Vorschlägen habe berücksichtigt werden wollen, erforderlich, dies auch jedem Bergmann bekannt gewesen sei. Der Vorberichter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, nach § 11 des Statuts entscheide das Urtheil des Knappschafts-Vorstandes darüber, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für den Anspruch des Mitgliedes III. Klasse auf Invalidenpension vorliegen, ob dasselbe insbesondere aus unverschuldeten Gründen länger als 10 Jahre in der III. Klasse gestanden habe, ohne in die II. Klasse aufzurücken. Eine Nachprüfung dieses Urtheils durch den Richter sei dann nicht ausgeschlossen, wenn es sich um die Frage handle, ob demselben eine unrichtige Auffassung der Statuten-Bestimmungen zu Grunde liege. Allein nach Lage der Sache sei der Knappschafts-Vorstand wohl berechtigt gewesen, das Verbleiben des Klägers in der III. Klasse als ein selbstverschuldetes zu bezeichnen.

Gegen diese Entscheidung hat Kläger Berufung eingelegt und beantragt, unter Abänderung des ersten Urtheils den Beklagten nach dem Klageantrage zu verurtheilen, Beklagter hat dagegen auf Zurückweisung der Berufung angetragen. Zur Rechtfertigung beruft der Kläger sich auf das Zeugnis des Wilhelm Robert zu Stockum darüber, daß Kläger im Jahre 1858 einen Bruch der rechten Schulter erlitten habe; er folgert hieraus, daß er nach § 3 des Statuts vom 16. August 1856 zum Aufsteigen in die II. Klasse untauglich gewesen sei. Sodann hat er den Inhalt zweier Schreiben des Knappschafts-Vorstandes vom 20. Okt. 1885 und 27. März 1886, nach welchen die Anerkennung der Invalideität an die Bedingung, daß er die Reche zurücknehme, geknüpft ist, sowie den Inhalt eines Bescheides des Königlich Preussischen Bergamts zu Dortmund vom 13. Oktober 1886 vorgezogen, durch welchen eine gegen den Knappschafts-Vorstand geführte Beschwerde des Klägers abgewiesen und die Annahme des Vorstandes, daß Beschwerdeführer nicht unverschuldet länger als 10 Jahre in der III. Klasse verblieben sei und ihm daher eine Pensionsberechtigung nicht zustehe, für zutreffend erklärt wird. Auf den Inhalt dieser Verfügung wird Bezug genommen.

Der Beklagte bestreitet das tatsächliche Vorbringen des Klägers.

Der § 3 des Statuts vom August 1856 enthält folgende, in der mündlichen Verhandlung vorgelegene Bestimmung:

„Zum Aufsteigen in die II. Klasse ist dasjenige Mitglied geeignet, welches 1. bei tabel-

loser Führung 2 Jahre hindurch der III. Klasse angehört und ohne selbstverschuldeten Unterbrechung Bergarbeit verrichtet hat; 2. nicht über 35 Jahre alt ist; 3. nach ärztlicher Untersuchung weder mit körperlichen Gebrechen, noch mit einer ansteckenden oder einer sonstigen Krankheit befallen ist, welche ein baldiges Absterben oder eine baldige Arbeitsunfähigkeit erwarten lassen. (Jallsucht, Bruchschaden, Harthörigkeit, Einträglichkeit hindern die Aufnahme).

Die im erstinstanzlichen Thalbestande mitgetheilten Bestimmungen des Statuts vom 15. Juli 1873 (§ 11 und § 2) sind in der Verhandlung ebenfalls vorgezogen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger war bei seinem Eintritt in den besagten Verein, welchem er als Mitglied III. Klasse angehörte, unbestritten 30 Jahre alt. In die II. Klasse der Vereinsmitglieder ist er nicht aufgerückt, obwohl er im Jahre 1863, mit Ablauf der im § 3 des damals geltenden Statuts vom 16. August 1856 vorgesehenen 2jährigen Arbeitszeit, erst 32 Jahre zählte; sein Lebensalter mithin nach dem Statute dem Aufsteigen in die II. Klasse nicht entgegenstand. Der angeblich im Jahre 1858 von ihm erlittene Schulterbruch hat den Kläger nicht gehindert, im Jahre 1861 Bergarbeit zu beginnen und solche eine lange Reihe von Jahren hindurch fortzusetzen. Die Folgen jener angeblichen Verletzung waren daher im Jahre 1868 zweifellos gehoben und hätte Kläger auch ungeachtet der Bestimmung des § 3 Nr. 3 des vorerwähnten Statuts damals zur II. Klasse eingeschrieben werden können, da kein statutenmäßiger Ausschließungsgrund vorlag. Indes mag dies hier dahin gestellt bleiben. Denn sowohl in § 14 des Statuts vom 27. Febr. 1869, welches zuerst den Mitgliedern III. Klasse unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Invalidegeld verleiht, als auch in § 11 des vom Kläger angezogenen Statuts vom 15. Juli 1873 ist die Voraussetzung eines Invalidegeldes völlig übereinstimmend von der Feststellung des Vorhandenseins gewisser tatsächlicher Vorbedingungen durch das Urtheil des Knappschafts-Vorstandes abhängig gemacht. Es bedarf hiernach zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs auf Invalidegeld zunächst eines Urtheils, d. h. eines Beschlusses des Knappschafts-Vorstandes darüber, ob Kläger aus Gründen, welche er nicht selbst verschuldet, länger als 10 Jahre in der III. Klasse gestanden hat, ohne in die II. Klasse aufzurücken, und ob er in Folge einer während der Arbeitszeit entstandenen Krankheit arbeitsunfähig geworden und die Invalideität nicht durch eigenes grobes Verschulden des Klägers herbeigeführt worden ist. Ein diese tatsächlichen Umstände sämtlich in einem dem Kläger günstigen Sinne feststellender Vorstandesbeschluss ist aber, worüber Parteien einverstanden sind, bisher nicht gefaßt; es steht vielmehr thatsächlich fest, daß der Knappschafts-Vorstand die Anerkennung der Pensionsberechtigung des Klägers um deswillen verweigert hat, weil er annimmt, daß Kläger es selbst verschuldet habe, daß er länger als 10 Jahre in der III. Klasse verblieben, ohne in die II. Klasse aufzurücken.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Knappschafts-Vorstandes hat Kläger den Weg der Beschwerde bei der zuständigen Bergverwaltungs-Behörde, dem Königlich Preussischen Oberbergamt zu Dortmund, beschritten, ist aber, wie aus der Verfügung vom 13. Oktober c. hervorgeht, bereits durch die Beschlüsse vom 4. April 1884 und 9. August c. mit seiner Beschwerde abgewiesen.

Daß er hiergegen mit Erfolg Rekursbeschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten eingelegt habe, behauptet er selbst nicht einmal. Ist aber vom Knappschafts-Vorstande, sowie in der Beschwerde-Instanz entschieden, daß Kläger nicht ohne eigenes Verschulden aus der III. Klasse nicht in die II. Klasse aufgerückt ist, so kann dieses Urtheil des im Statute in völlig rechtmäßiger Weise zum Arbitrator berufenen Vereins-Vorstandes eine Remedur im Prozeßwege nicht erfahren, und die in der Beschwerde-Instanz aufrecht erhaltene Entscheidung bleibt für den gegenwärtigen Rechtsstreit dergestalt maßgebend, daß eine abweichende Feststellung jener tatsächlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Invalidenpension vom Richter nicht getroffen werden kann; denn die Feststellung der fraglichen Voraussetzungen kann nur auf die im Statute ausdrücklich vorgeschriebene Weise, nämlich durch Urtheil des Knappschafts-Vorstandes, erfolgen.

Hiernach ist die Klage unbegründet, mithin die Berufung zurückzuweisen, und fallen die Kosten dieser Instanz gemäß § 92 der C.-P.-O. dem Kläger zur Last.

gez. Wesemann. Hof. Dürfeld. Opdenhoff. Schepers.

Mit der Urchrift gleichlautend. Hamm, den 10. Dezember 1886.

(L. S.) gez. Schröder, Gerichtsschreiber des Königlich Oberlandesgerichts.

An den Berginvaliden Wilhelm Drüde, Anna, Königsstraße.

Für die Arbeitslosen — Gemäßregelten

geben wir hiermit die Erklärung ab, daß wir ihre Beschlüsse und sonstige Maßnahmen nach Können und Vermögen unterstützen und deren Ausführungen nach jeder Richtung hin fördern werden, soweit es die Statuten des Verbandes vorschreiben und erlauben. Eben weil die gemäßregelten Arbeitslosen einer pekuniären Unterstützung dringend bedürfen; unser Statut im § 16 aber eine solche Unterstützung nicht zuläßt, so fühlen wir uns zu solchem Vorgehen, das die Interessen der gemäßregelten Kameraden zu fördern und ihre Lage zu verbessern im Stande ist, umso mehr verpflichtet. Eine Eingabe an die Knappschaftsvorstände von Bochum und Essen an das Ministerium des Innern und an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten haben wir in diesem Sinne eingereicht. Obwohl wir uns nicht für berechtigt halten, an diese Eingaben die größten Hoffnungen zu knüpfen, so erachten wir es doch als eine Pflicht, trotzdem vorzugehen, um auch nichts zu versäumen.

Der Wortlaut der Eingaben wird hier mitgetheilt:

An das Hohe Königlich Preussische Ministerium für öffentliche Arbeiten zu Berlin.

Zu jüngster Zeit sind wieder solche Bergleute, welche zu Delegirten ihrer Kameraden gewählt waren, unter mehr oder minder wichtigen Vorwänden aus der Arbeit gesetzt, sozusagen gemäßregelt. Da aber nur solche Bergleute zu Delegirten ausersehen werden, auf denen sich die Sympathieen der Belegschaft vereinigen, so ist klar, daß diese Maßregelungen äußerst große Erbitterung hervorrufen und diese durch die stetige Abwesenheit der Gemäßregelten nicht allein erhalten, sondern noch gesteigert wird. Da nun außerdem vom Dezember 1880 an ein schrofferes Vorgehen seitens der Grubenverwaltungen zu constatiren ist, so läßt sich leicht erkennen, daß die hierdurch herbeigeführten sozialen Zustände auf die Dauer unhaltbar werden und die stetige Vergrößerung der gesellschaftlichen Spannung alles andere, aber keine Aussicht auf den inneren sozialen Frieden bietet. Wir bitten deshalb das Hohe Ministerium, baldmöglichst zu veranlassen, daß eine Abhilfe dieser Mißstände in irgend welcher Weise geschaffen wird.

Bochum, den 14. April 1890.

Der Vorstand vom Verband Rheinisch-Westfälischer Bergleute.

- Bunte, 1. Vorsitzender.
- Schröder, 2.
- Meyer, Kassirer.
- Beckmann, Schriftführer.
- Proham, Beisitzender.
- Stodt, "
- Massenberg, "
- Margraf, Control-Vorsitzender.

An den Vorstand des Märkischen Knappschaftsvereins zu Bochum.

Zu jüngster Zeit sind wieder solche Bergleute, welche zu Delegirten ihrer Kameraden gewählt waren, unter mehr oder minder wichtigen Vorwänden aus der Arbeit gesetzt, sozusagen gemäßregelt. Da nun diese Gemäßregelten auch auf keiner andern Reche Arbeit erhalten konnten, so sind sie thatsächlich außer Stande, von einem bergmännischen Verdienste, von welchem vernünftiger Weise allein nur Knappschaftsbeiträge gezahlt werden können, ihre Beiträge zu entrichten. Daß nun diese Ausnahme-Stellung, in welche sie durch Maßregelung versetzt, durch die Zahlung der Knappschaftsbeiträge nicht noch verschlimmert werde und ihre Lebenshaltung auch dadurch noch sich schwieriger gestalte, beantragen wir die Sistirung der Zahlung der Beiträge für diese Bergleute während der Zeit ihrer Arbeitslosigkeit.

Wenn diesem Antrage Folge gegeben, so werden wir die Namen der Arbeitslosen angeben und sie als solche legitimiren.

Bochum, den 14. April 1890.

Der Vorstand vom Verband Rheinisch-Westfälischer Bergleute.

- Bunte, 1. Vorsitzender.
- Schröder, 2.
- Meyer, Kassirer.
- Beckmann, Schriftführer.
- Proham, Beisitzender.
- Stodt, "
- Massenberg, "
- Margraf, Control-Vorsitzender.

Dieselbe Eingabe ist auch an den Vorstand des Essen = Werbendischen Knappschafts-Vereins gerichtet.

Da zur Zeit das Versammlungsbestreben der Bergleute außerhalb der Verbandsversammlungen durch das Ausschankverbot illusorisch gemacht und die Erbitterung vergrößert wurde, haben wir ebenfalls dagegen Beschwerde eingelegt und Abstellung dieser Maßregel beantragt. Wir hatten Veranlassung, anßerdem noch die beiden folgenden Eingaben einzureichen:

An das Hohe Königlich Preussische Ministerium des Innern zu

Die Behörden im oberrheinisch-westfälischen Kohlenrevier haben in letzter Zeit die Lokalbestimmungen (Wirt), bei denen die Bergarbeiterversammlungen stattfinden 2 Stunden vor, während und 2 Stunden nachher den Ausschank heftiger Getr alle Räume unterlag.

Unter dieser Anordnung bleibt kein Platz für Bergmannversammlungen. Die Bergleute sind also außer Stande, sich zu versammeln und ist dadurch die Er unter ihnen ganz bedeutend gesteigert. Wir bitten daher das Hohe Ministerium betreffenden Behörden diese Maßregel unterlassen zu lassen.

Bochum, den 7. April 1890.

Der Vorstand vom Verband Rheinisch-Westfälischer Bergleute.

- Bunte, 1. Vorsitzender.
- Schröder, 2.
- Meyer, Kassirer.
- Beckmann, Schriftführer.
- Proham, Beisitzender.
- Stodt, "
- Massenberg, "
- Margraf, Control-Vorsitzender.

An den Vorstand des Märkischen Knappschaftsvereins zu Bochum.

Von vielen Seiten ist bei uns begehrt, daß der Herr Dr. Vltme zu Bochum und der Herr Dr. Mosbach südlich und ihre Nachmittagspredigten von 3 Uhr abhalten, während es den Berg der Morgenspredigt bei den heutigen Abfahrtszeiten der hierbei in Betracht kommenden Rechen in den allerersten Fällen sich sei, vor 3 Uhr beim Arzte sein zu Wir beantragen daher, die beiden Arzte zu veranlassen, daß sie ihre Nachmittagspredigten nicht eher als von 3 Uhr abhalten.

Bochum, im April 1890.

Der Vorstand vom Verband Rheinisch-Westfälischer Bergleute.

- Bunte, 1. Vorsitzender.
- Schröder, 2.
- Meyer, Kassirer.
- Beckmann, Schriftführer.
- Proham, Beisitzender.
- Massenberg, "
- Stodt, "
- Margraf, Control-Vorsitzender.

Illustration zum Kaiserlichen „Saltet Fühlung mit den Arbeit"

Den Delegirten der Reche Rhein-Elbna „Kruise, Fuhrmann, Grünzer“ u mehreren andern Kameraden wurde April c. der Abkehr sammt Geld der Zechenpolizei ins Haus gebracht.

Anstatt also ihre Königstreue darzuzeigen, daß sie das Wort Sr. Majestät und Fühlung halten, mißachteten sie das lange Sr. Majestät und schmeißten jenen Bergleute, die dazu ausersehen Fühlung mit den Vertretern der Zechenunter nachzusuchen, brocklos auf die Unter nun diesen Gefahren in etwas Einthun und so viel wie möglich den Frieden erhalten, haben wir folgendes Schrift den Landrath Herrn Dr. Balz zu Gelsen gesandt und die daraus hervorgehenden quenzen erfüllt.

Bochum, d. 9. April 1890.

Herrn Landrath Dr. Balz, Gelsenkire

Wir ersuchen Sie so dringlich, sofort bei den Zechenunterungen des dortigen Reviers da zu wirken, daß die bereits abgelegten Leute, wieder angelegt und die in sichts stehenden Beabkehrungen unter werden. Wenn die Bergleute, dort den Ausschank hat, massenweise das Pflaster geworfen und dem Preis gegeben werden, so sieht das aus und würde uns eine Unthor oder Landesbehörde dort als ein ständnis an die Maßregelungen erst.

Diese Aufforderung ist der Regierung, den Ministern des Innern und für öffentliche Arbeiten eingereicht.

Der Vorstand vom Verband Rheinisch-Westfälischer Bergleute.

Dieses Gesuch sowie die Abschrift des sind als eingeschriebenem Brief an die oben Abreisen befördert.

Wie Du mir, so ich Dir!

V. Seit einiger Zeit wurde (und wird leicht auch fortgesetzt) an vielen Orten niederrheinisch-westfälischen Kohlenreviers jenen Wirten, bei welchen öffentliche Bergmannversammlungen stattfinden sollten, 2 Stunden vor, während und 2 Stunden nach

Verammlung... **Alle in den Verband!**

Zur jüngsten Streikbewegung.

V. Die Wahrheit des Sprichwortes: „Einigkeit macht stark“ hat sich, wenn auch in ungleicher Weise, nachmals bestätigt. So waren nämlich die Bergleute unter sich nicht einig und infolgedessen auch nicht stark. -- Der Streik ist beendet und dafür sind die Maßregelungen auf der Tagesordnung. Dieser Ausgang war voranzusehen und ist von den verschiedensten Arbeiterführern auch vorhergesagt worden. Denn die Kräfte zweier Gegner, wie die der Rechen und der Bergleute, müssen zum wenigsten gleichgestellt werden, bevor ein Kampf aufgenommen werden darf. Der Verband kann im Namen der Bergleute, weil erst 30.000 derselben ihm angehören, nichts Besonderes unternehmen und eine andere Organisation war nicht vorhanden. Wo also die Einheitlichkeit, welche nöthig war, um einen Kampf mit Aussicht auf Erfolg aufnehmen zu können, unter solch bewandten Umständen hernehmen? War die Aufnahme des Streiks unter diesen Verhältnissen nicht ein taktischer Fehler? Wer das noch nicht einzusehen vermag, der gegenwärtige sich die Folgen: 1. Lohnausfall, 2. Strafabsatz, 3. Maßregelungen in Masse. Zu erwarten, daß auch ohne Organisation die übrigen Rechen sich anschließen würden, war eine zu gewagte Konzeption (Zugeständnis) an den Optimismus und mußte fehlschlagen, denn so weit sind wir doch noch nicht. -- Man nehme sich doch ein Muster an den kapitalistischen Ausbeutern, an den Rechenbesitzern (nach modernem Ausdruck; in Wahrheit sind's ja nur die kapitalistischen Ausbeuter der Grubenfelder, also des Nationaleigentums, an welchem sämtliche Staatsbürger das gleiche Recht haben). Diese Herren sind trotz ihrer Konkurrenz untereinander doch so diszipliniert, daß sie die von ihnen selbst erwählten Obern im Verein für bergbauartige Interessen getroffenen Anordnungen: 1. an diejenigen Arbeiter, welche die Arbeit kontraktbrüchig verlassen haben, keine Abschlagszahlungen zu leisten, 2. den Streikenden möglichst bald einen Termin zu bestimmen, bis zu welchem sie die Arbeit wieder aufzunehmen haben, unter der Androhung, daß dieselben, im Falle sie die Frist verstreichen lassen, als aus der Belegschaft gestrichen betrachtet werden sollen, genau befolgen, wie die verschiedenen Vorgänge auf den im Auslande sich befindenden Rechen beweisen.

Neben dem Verbands eine besondere Organisation zu schaffen, ist und kann nach Lage der Dinge nur oberflächlich sein und bloß vorübergehend etwas nützen; die Hauptsache ist und bleibt:

Alle in den Verband!

Wie notwendig dieses ist, um mit dem Ausdruck des Gesamtwillens aller Bergleute (anstatt mit nur 30.000) wirken und die endliche Anerkennung erkämpfen zu können, zeigen einige hier unter wiedergegebene Zuschriften, aus welchen für jeden, der „zu lesen versteht“, klar und unabweisbar hervorgeht, daß man sich auf Weg und Sieg streut, dem Verbands das Recht der Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten zuzuerkennen, resp. seinen Reklamationen Folge zu geben:

- 1. An den Vorstand des Verbands... **Alle in den Verband!**
- 2. Nach schriftlich zurück mit dem Bemerkten, daß ich es nicht umstehe, zu empfangen. Uebrigens ist der sogenannte „Verband“ zur Sache gar nicht beschwerdeberechtigt.

„Du 1 muß es „dem Bergmann“ überlassen bleiben; also dem Verbände noch nicht! Für 2 ist der Verband jetzt noch nur ein „Sogennanter“; also bei nur 30.000 Mitgliedern kein „wirklicher“ Verband! Auch nicht beschwerdeberechtigt, d. h. der Verband kann nicht auf öffentliche Angelegenheiten einwirken.“

Man hat es durch die verschiedensten Mitteln versucht, die Lust an öffentlichen Versammlungen zu verderben, damit das Vereinigungsbestehen der Bergleute möglichst verhindert werde. So war in jüngster Vergangenheit verboten, in Versammlungen Entree zu erheben; jetzt wird denjenigen Wirthen, bei welchen Versammlungen stattfinden sollen, der Ausschank verboten und man verbietet, allerdings auf Grund des § 9 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 (Sozialistengesetz) man muß ja ein Gesetz angeben --, sogar die Versammlungen schließlich selbst und der h. Johanneszusatz geht in Nr. 83 der „Westfälischen Volkszeitung“ schon so weit, zu verlangen: „Ebenso muß das Delegirtenwesen beseitigt werden!“

Herrje, du armer Bergmann! Was rückt man dir aber auf den Felz!

Man sieht doch ganz deutlich, daß es unzulänglich darauf hinausgeht, die ganze Bewegung zur Erzielung einer menschenwürdigen Existenz wieder an den Boden zu brüden; man fängt mit kleinem an und hofft, schließlich den ganzen Keim, die ganze Bergmannschaft in sozialer und moralischer Hinsicht abzurufen zu können. Darum seid einig! Nochmals:

Alle in den Verband!

Dann kann derselbe auch etwas Ordentliches leisten! Bezüglich des Verbots der Entree-Erhebung sei hier, um Material zu einem Gegenstand zu liefern, die diesbezügliche Entscheidung eines Regierungspräsidenten, veröffentlicht im „Berliner Volksblatt“ vom 9. April 1890, hier wiedergegeben:

Auf eine Beschwerde des früheren Reichstagsabgeordneten Kühn in Breslau ist vom Regierungspräsidenten folgender Bescheid ergangen:

„Auf Ihre an den Herrn Minister des Innern gerichtete Vorstellung vom 18. v. M., betreffend das angeblich im hiesigen Kreise ergangene Verbot der Erhebung eines freiwilligen Eintrittsgeldes bei öffentlichen Versammlungen, welche vom Herrn Minister hierher zur Prüfung und Entscheidung abgegeben worden ist, gereicht Ihnen zum Bescheide, daß die in öffentlichen Versammlungen stattfindende Erhebung eines Eintrittsgeldes in beliebiger Höhe als eine öffentliche Kollekte nicht betrachtet und demzufolge polizeilich weder verboten, noch verhindert, noch unter Strafe gestellt werden kann. Eine dahin zielende Verfügung ist diesseits auch nicht erlassen. Dem Königl. Landrath zu Neichenbach ist entsprechende Mittheilung zugegen.“

Unter Berufung auf diese Entscheidung können nun sämtliche Arbeiter in Preußen in ihren öffentlichen Versammlungen unbekümmert um politische Einprüche und Verbote von den Besuchern „freiwillig“ Eintrittsgelder erheben. Es empfiehlt sich, auf jeden polizeilichen Anzeiger, der jetzt noch erfolgen sollte, „jedemal“ eine Beschwerde, jedoch in aller Ruhe zu erheben!

Wie verlautet, sind die im Anklagezustande befindlichen Mitglieder des ehemaligen Centralstreik Comité's vom großen Bergarbeiters-Ausschuß des vorigen Jahres, die Bergleute Weber-Vochum, Meyer-Vochum, Dickmann-Ueckendorf, Brodam-Gelsenkirchen, Bunie-Dortmund, Bringewald-Wattenscheid und Möller-Hohwege durch Beschluß des Kgl. Landgerichts Essen, Strafkammer III, außer Verfolgung gesetzt.

Eine Petition von Arbeitern im Berginspektionsbezirk Dresden

ist, wie der Dresdner Anzeiger mittheilt, an den Oberbergamts-Verwaltungsrath Förster eingereicht worden. Diese Petition hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund festen Vertrauens, überzeugt von der väterlichen Fürsorge, das Wohl Ihrer Arbeiter zu haben und zu fördern, wagen wir Unterzeichneten, Ihnen betreffs unserer Pensionsverhältnisse diese Petition zur gütigen Erwägung unterbreiten zu dürfen. Als vor Jahrezehnten von unseren Vorfahren, zum Wohle unserer Kgl. Bergwerksknappschaft, das humane Werk, die heutige Pensionskasse, gegründet ward, wurde dieselbe damals mit größter Freude und Anerkennung entgegengenommen und ist bis heutigen Tages für unsere Knappschaft immer zum großen Segen gewesen. Doch heute und damals, wach' ein Wandel! Damals lebte man billig und war mit Wenigem glücklich und zufrieden, das läßt sich von un-

feren Tagen nun einmal nicht mehr behaupten, obwohl nun anerkanntermaßen seit dieser Zeit, und überhaupt seitdem der Herr Oberbergamtsrat in unserer Mitte waltet, sehr viel Gutes und gleiches Recht geschaffenen worden ist, aber an dem Wollen, was wirklich für's Alter recht noth thut, an der fraglichen Pension, ist leider aus finanziellen Gründen nur wenig geschehen. Die Pension ist eine bescheidene geblieben, vielleicht ist sie, den heutigen Verhältnissen angemessen, eine zu bescheidene zu nennen; möge nachstehendes Exempel dem geehrten Herrn Oberbergamtsrat zur gütigen Selbsterleuchtung der Hauptsache nach dienen. Unseren Aivaliden wird nach 40jähriger Dienstzeit die Pension von 312 M. jährlich gewährt. Davon geht einem Aivaliden ab für Miete 60 M., für Heizung 34 M. und für Gemeinde- und Staatsabgaben 20 M., zusammen 114 M. Es verbleiben ihm also zum Lebensunterhalte nur 198 M. pro Jahr. Der Herr Oberbergamtsrat wird auch hieraus ersehen, daß sich gegen früher Wohnungs-, Heizungs- und Staatsabgaben verdoppelt bez. verdreifacht haben, und daß unter solchen Verhältnissen, wo beide Gatten noch am Leben und mittellos sind, sehr schwer Haus zu halten ist, so daß ein menschenwürdiges Dasein sehr in Frage kommt. Wir bitten, der Herr Oberbergamtsrat möge gütigst einschubigen, wenn sich Schreiber dieses vorstehend angeführten Beispiels bedient, doch ein guter Kamerad, der mit seinen Kameraden fühlt, spricht gern vom Wahren, Sachlichen für dieselben. Ein treuer Arbeiter aber, der stieliebend, seinen Brodherrn, seinen Vorgesetzten hochachtet, glaubt auch von Herzen zu ihm sprechen zu dürfen. Wir wollen auch treu bleiben, gleich unsern Aivalen, wir sind bereit, durch höhere Beiträge mithelfen am humanen Werke, möge es uns vergönnt sein, das zu erstreben, was schon jahrelang unser Wunsch gewesen, nämlich eine bessere Versicherung im Alter für Aivaliden, Wittwen und Waisen. Wir petitioniren daher, bitten und ersuchen unseren hochgeehrten Herrn Oberbergamtsrat: Er möge gütigst dahin wirken, daß unsere Pension um soviel erhöht werde, daß diejenigen, die an der Grenze ihrer Arbeitsjahre stehen, mit großer Zuversicht vorwärts blicken und sich sagen können, Gott sei Dank, wir sind nun wieder zufriedener, für unsere alten Tage, für unsere Wittwen und Waisen ist besser gesorgt, daß sind wir dankbar und frohlich. Darum leben wir in der Hoffnung, keine Reibhüte gehen zu haben und zeichnen sich gehorsamst ihre ergebenen Knappschaftsmitglieder unseres Königl. Steinkohlenwerks zu Bunkeroda.“

(Folgen die Unterschriften.)

Resolution.

Bochum, 7. April. (Bespätel.) In der heute im Schützenhof zu Bochum tagenden Delegirten-Versammlung wurde folgende Resolution angenommen:

Die heute im Schützenhof zu Bochum tagende Delegirten-Versammlung beschließt: den im Auslande befindlichen Rechenbelegschaften zu empfehlen, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die gewählten Rechen-Delegirten beizubehalten, gleichviel ob sie auf der Reche arbeiten oder nicht.

Sobald eine Spitze zu wählen, bestehend aus einem Vorsitzenden und Schriftführer, an welche sämtliche Berichte einzusenden sind.

Diese Spitze hat anzuordnen, daß Kreis-ausschüsse gewählt werden, die Forderungen von den Delegirten neu stellen zu lassen und darauf zu bestehen, daß die entlassenen Bergleute wieder in Arbeit gestellt werden.

Als Vorsitzender wurde gewählt: Ludwig Schröder, Dortmund, Wislstraße 19, als Schriftführer Heinrich Hümminghaus in Gelsenkirchen, Friedrichstraße 47. Sämmtliche Briefe sind zu richten nach Gelsenkirchen an Heinrich Hümminghaus, Friedrichstraße 47.

In Gelsenkirchen ist der Sitz der gewählten Spitze.

entziehungen sind der Öffentlichkeit zu übergeben. -- Hinterlistige Spitzel und erbärmliche Unzuliebe sind genügend zu brandmarken, damit sie öffentlich unzulässig werden. -- Denn, wer nicht erblich und menschlich mit seinen Mitmenschen umgeht, ist auch nicht würdig und berechtigt, den Respekt einer Autorität zu genießen und ebensowenig die Leitere zu besitzen.

Das Versammlungsverbot wird gehandhabt, indem man das Sozialistengesetz anwendet. Ist diese Maßnahme gegenüber den Bergleuten in der That gerechtfertigt? -- Wären die Bergleute mit dem Sozialistengesetz behandelt werden? -- Am 30. September 1890 aber läuft das farnose, behnbare und deshalb so anwendungsartige Sozialistengesetz ab; also gestreift so lange warten: Ein halbes Jährchen ist nicht am Kampfsahl gebunden! Einstricken werden die Delegirten festgehalten und das -- Andere soll sich später schon machen; nur Alle in den Verband!

Achtung!!

Es muß ein Ausweg eingeschlagen werden! Da es den Anschein hat, als wenn die Behörden darauf hinauszugehen, durch das Ausschankverbot -- 2 Stunden vorher bis 2 Stunden nachher nichts auszuschanken -- die Bergmannsversammlungen zu hintertreiben, so ist der nächste Ausweg der, die Versammlungen an einem solchen Tage abzuhalten, an welchem das Ausschankverbot nur wenig in's Gewicht fällt. Dieses trifft an den Werktagen zu und unter diesen erscheint uns aus mehreren Gründen der Samstagvormittag der geeignetste zu sein.

Wenn's auch nicht gut geht, aber „Es geht!“ und das muß uns wenigstens vorläufig genügen. Der Vorstand vom Verband Rheinisch-Westfälischer Bergleute.

Wettensfeld i. W. Am Sonntag, den 13. d. M. fand hier eine Bergarbeiter-Versammlung der Reche „Friedliche Wergensonne“ statt. Es ist in den letzten Wochen als eine Seltenheit zu betrachten, wenn eine Bergarbeiter-Versammlung im hiesigen Bezirk stattfindet, da die Saalbesitzer Wattenscheids, welche bisher ihren Saal bereitwillig zur Verfügung stellten, jetzt, nachdem es denselben untersagt ist, vor, während und nach der Versammlung ihr Gewerbe ausüben zu können, sich weigern, ihre Lokalitäten für Bergarbeiter-Versammlungen herzugeben. Ein Wirth, welcher auch dann, wenn er für kurze Zeit keine Einnahmen hat und dennoch sein Lokal den Bergleuten überläßt, verdient eine lobende Anerkennung seitens aller Bergleute und werden Letztere sich auch einer solchen erinnern. K. G. -- Bei der Königin Louise-Grube, **Arbeits-Zabrze**, werden vom 1. Mai ab sämtliche weibliche Arbeiterinnen, gegen 200, durch jugendliche Arbeiter ersetzt werden.

Paris, 9. April. Die Bergleute im Kohlenrevier Arvon kündigen einen allgemeinen Ausstand für den 1. Mai an.

Bergschiedsgerichtliche Entscheidungen im Königreich Sachsen.

Für die Berginspektion Chemnitz fanden am 26. März und 2. April Sitzungen statt. Eine Sitzung hatte für 1890 bereits früher stattgefunden. Dem „Delonitzer Volksboten“ entnehmen wir über vorgenannte beide Sitzungen folgendes:

- 1. „In dem am 26. März abgehaltenen 11. diesjährigen Schiedsgerichtstermine, welcher in Lugau stattfand, fungirten als Beisitzer die Herren Bergdirektor Mauerberger, Obersteiger Langeberger, Zimmerling Kiebig von Lugau und Zimmerling G. Stark von Gerdsdorf. Verhandelt wurde 1) in der Klage des Bergarbeiters Emil Robert Dettel in Achtenstein gegen die Knappschaftspensionskasse des Gerdsdorfer Steinkohlenbauvereins auf Gewährung von Pension. In dieser Sache konnte eine Entscheidung noch nicht gefasst werden, da sich erst noch weitere Erörterungen nöthig machen. 2) in der Klage des Bergarbeiters Chr. Friedrich Brunwald in Gerdsdorf gegen die Knappschaftspensionskasse bei dem genannten Vereine auf Rückzahlung von Klassenbeiträgen. Eine Entscheidung war hier nicht nöthig, da Kläger seine Klage zurückgezogen und nur noch das Ersuchen an das Bergschiedsgericht gerichtet hatte, sich für ihn beim Klassenvorstand zu verwenden. Letzteres geschah. 3) in der Klage des Hainers Anton Schwarz aus Kosteletz in Böhlen gegen die Knappschaftspensionskasse beim Steinkohlenbauverein Hohndorf auf Rückzahlung der Klassenbeiträge faktete das Bergschiedsgericht einen Beweis-Beschluß, infolgedessen sich vorerst weitere Erörterungen nöthig machen. 4) In der Klage des Bergarbeiters Hermann Reil in Delonitz gegen den letztgenannten Verein auf Lohnentschädigung und Minderung des Abgangszugriffes kam nach einiger Verhandlung ein beider Parteien befriedigender Vergleich zu Stande.“
- In der 3. diesjährigen Sitzung am 2. I. M. im Waldschlößchen Hölzlitz waren als Be-

Herthält die Herren Bergdirector Schumann, Bergdirector Friedemann, Zimmerling Bauer von Oelsnitz und Zimmerling Kiedler von Nieberwisch. Verhandelt wurde zum zweiten Male in der Sitzung des Händlers Anton Schwarz aus Kofitzky in Böhmen, z. B. in Oelsnitz, gegen den Steinkohlenbauverein Hohndorf und die dortige Knappschaftspensionskasse. Als Zeugen wurden abgehört Obersteiger Strauß, die Steiger Weil II und Kläfer, sowie Oberhauer Martgraf. Kläfer forderte, ihm 120 Mk. 64 Pf. Pensionsausgaben zurückzugeben und ihm ein anderes Zeugnis in sein Arbeitsbuch einzutragen. Der Herr Vertreter beantragte Abweisung der beiden Klagen. Das Bergschlichtergericht fällt nach einer einstündigen Verhandlung folgende Entscheidung: Die gegen die Knappschaftspensionskasse erhobene Klage wird abgewiesen. Auf die gegen den Steinkohlenbauverein Hohndorf erhobene Klage wird kein Urteil gefällt, dem Kläfer auf sein Anmelden und Vorlegen seines Buches in letzteres ein anderes Abgangsbüchlein zu schreiben. Soweit die Klage gegen den Verein auf Mehr gerichtet ist, wird dieselbe ebenfalls abgewiesen. Die durch die Beweis-erhebung entstandenen Verträge an Zeugen-gebühren hat der Kläfer und der beklagte Verein je zur Hälfte zu tragen.

Vereins- und Versammlungskalender für Westfalen.

Enschede: Jeden 3. Sonntag im Monat Nachm. 4 Uhr im Ver.lichen Lokal Versammlung.
Altenhof: Jeden 2. Sonntag im Monat Nachm. 4 Uhr in der weißen Taube Versammlung. Die Mitglieder werden ersucht, sich an der Versammlung rege zu beteiligen.
Büren: Versammlung findet statt am Sonntag, den 27. April 1890, Nachm. von 4-6 Uhr. Auf § 14 unseres Statuts wird besonders aufmerksam gemacht; hauptsächlich sind keine Anhänger vom Hauswurst Weber unter uns! Die Bevollmächtigten.
Münster: Versammlung jeden 3. Sonntag im Monat.
Dortmund: Versammlung am Sonntag, den 27. April o. Nachmittags 4 Uhr beim Wirth Fr. Deur. Sonnenfeldt. Tagesordnung: 1. Zahlung der monatlichen Beiträge; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Wahl eines Beitragskollektors; 4. Verschiedenes. Es wird auf § 14 unseres Statuts aufmerksam gemacht. Um zahlreiches Erscheinen bitten die Bevollmächtigten.
Wanne: Versammlung jeden Sonntag im Monat Nachmittags 4 Uhr im Saale des Hr. Kranel. Tagesordnung: Zahlung der Beiträge; Aufnahme neuer Mitglieder; Verschiedenes. Die Bevollmächtigten: H. W. Heinz, Mohr.
Wettmar 1: Versammlung jeden Sonntag im Monat Nachmittags 6 Uhr beim Wirth Fr. Notermund.
Ueckendorf: Herr Wirth B ö r s t e hat uns seinen Saal wiederholt verweigert, und wir hätten so gerne Bier und Schnaps

bei ihm getrunken. Da uns solches nun durch den Wirth selbst unmöglich gemacht war, dieses in den anberaumt gewesenen Versammlungen zu thun und sogar auch für die letzte Versammlung, so empfehlen wir unseren Kameraden, legt auch endlich einmal den Willen des Wirthes hoch zu halten und nicht mehr Schnaps und Bier bei ihm zu trinken. **Achtungsvoll Die Bevollmächtigten.**

Münster: Außerordentliche Versammlung am 20. April o. Mittweiliges Erscheinen wird dringend gewünscht, andernfalls muß nach § 14 unseres Statuts verfahren werden. Auswärtige Redner haben zugelassen. Die Bevollmächtigten.
Münster: Versammlung jeden ersten Sonntag im Monat Nachmittags 4 Uhr beim Wirth Fr. Dr. Graefel.
Wattenscheid 1: Versammlung am Sonntag, den 20. d. M. Nachmittags 4 Uhr im Lokale des Herrn Anton Bidel. Tages-Ordnung: 1. M. Wahl eines ersten Bevollmächtigten oder Redner-Delegierten.
Schüren: Versammlung am 27. April o. Wir machen die beizugewandten Mitglieder auf den § 14 unseres Statuts und ersuchen an der nächsten Versammlung sich vollständig zu beteiligen.
Hornemark: Versammlung jeden 2. Sonntag im Monat, Nachmittags 4 Uhr beim Wirth Fr. C. Behr.
Dümpen: Versammlung von jetzt ab jeden 2. Sonntag im Monat beim Wirth Fr. Heinrich Feldmann.
Bochum 2: Versammlung jeden 2. Sonntag im Monat, Nachmittags 4 Uhr.

Münster: Jeden 3. Sonntag im Monat Versammlung bei Wirth Friedr. Eckardt hier Nachmittags 3 Uhr. Die Bevollmächtigten.
Münster: den 13. April 1890.
Dortmund 4: Versammlung am Sonntag den 20. April nachmittags 3 Uhr.
Enschede: Versammlung jeden 3. Sonntag im Monat.
Witten: Versammlung jeden 2. Sonntag im Monat.
Schönebeck: Versammlung am 27. April Nachmittags 4 Uhr. Tages-Ordnung: 1. Zahlung der Beiträge. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Verschiedenes. Die Mitglieder werden gebeten, in diese Versammlung die rückständigen Beiträge zu entrichten. Die Bevollmächtigten.
Wiemelhausen 1: Jeden 2. Sonntag Nachm. 4 Uhr findet die monatliche Versammlung statt.
Oberholthausen: Versammlung am 27. April, Nachm. 5 Uhr. 1. Zahlung der Beiträge. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. Um zahlreiches Erscheinen und Entrichtung der rückständigen Beiträge bitten dringend Die Bevollmächtigten.

Zur Berichtigung!
 In Nr. 15 d. Ztg. muß es im 3. Artikel unter "V" heißen: Anstatt Heinrich "Peter" Kruse, und anstatt Director "Betriebsinspektor."

Am Sonntag, den 27. d. M. findet in Berghofen im Lokale des Herrn „Frieg“ eine öffentliche Bergarbeiter-Versammlung für die Zahlstellen
Berghofen, Berghofermark, Höchsten I. u. II.
 statt. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Referenten Bunte und Bauer.
Der Vorstand,
 i. A. Bunte, d. J. Vorsitzender.

Zahlstelle Müdinghausen.
 Am Sonntag, den 20. April o. Nachmittags 3 Uhr bei Wirth Friedrich Eckardt Versammlung. — Tagesordnung: 1. Zahlung der monatlichen Beiträge; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Verschiedenes.
 NB. Verschiedene Mitglieder werden auf § 14 des Statuts aufmerksam gemacht.
Müdinghausen, den 13. April 1890. Die Bevollmächtigten.
Consumverein „Glückauf“ Altenessen.
 Den Mitgliedern zur Nachricht, daß in unserem Vereinslokale bei Herrn Ad. Holzgreve gute Kartoffel, 50 Kilogramm zu 2 Mk. 50 Pf. abgegeben werden. **Der Vorstand.**
Auch Flaschenbier ist zu haben.

Namen der Zahlstellen, deren Bevollmächtigte hier noch nicht angegeben sind:

Holtenshausen b. Mülheim a. d. Ruhr.	Rotthausen.
Horst a. d. Ruhr b. Steele.	Söldeholz.
Hochlar.	Syburg.
Kley b. Marten.	Silschede.
Kirchlinde.	Schonnebeck b. Stoppenberg.
Krudel.	Stiepel II.
Laer.	Stiepel III.
Langendreer.	Ueberruhr.
Obermassenerheide.	Wiemelhausen I.
Oberholthausen.	Wiemelhausen II.
Despel.	Wattenscheid I.
Proviye.	Wattenscheid II.
	Welheim.

Es ersucht um sofortige und genaue Angabe!
Der Vorstand vom Verband Rheinisch-Westfälischer Bergleute.

Sämmtl. Spezerei-Waaren
 empficht billig u. gut Hugo Homke
 Dortmund, Heiligengartenstr. 6.
Achtung.
 Wir ersuchen alle Bergleute, uns, so viel wie möglich, doch alle Lohnbücher aus den letzten Monaten einzuschicken. Es ist nöthig, daß wir von jeder Zeche circa 100 Lohnbücher haben, um den verschiedenen Behauptungen entgegenzutreten zu können über die große Lohnerhöhung, die stattgefunden haben soll.
 Eben so ersuchen wir auch, uns sämtliche Verbote von Versammlungen, welche seit dem 25. März bis zum 5. April erlassen worden, zugehen zu lassen und zwar in Originalschrift, wie sie von den einzelnen Polizeibehörden ausgefertigt sind.
Der Vorstand,
 Friedr. Bunte, d. J. Vorsitzender.

Wilh. Westhoff,
 Lütgendortmund.
 Elegante Herren-Anzüge
 Elegante Herren-Toppenn. Westen
 Elegante Kinder-Anzüge
 Gute Stoffe, beste Ausführung zu 12, 15, 20, 30 Mk. u. höher.
 Gute Stoffe, moderner Schnitt zu 2, 3, 5, 8, 10 Mk. u. höher.
 Neueste Fagons zu 1,50, 3, 5, 10 Mk. u. höher.
 Elegante Anfertigung nach Maß unter Leitung eines neu engagierten Zuschneiders.

Geschäfts-Eröffnung.
 Mit dem heutigen Tage eröffnete ich in Dortmund, Rheinische Straße Nr. 3 ein
Tabak- und Cigarren-Geschäft
 und halte mich bei Bedarf bestens empfohlen.
 Achtungsvoll
Heinrich Oberhaus,
 Rheinische Strasse Nr. 39, Dortmund.

Nachdem ich am heutigen Tage zum Vorsitzenden von der Delegirten-Versammlung im Schützenhose in Bochum gewählt worden bin, erwarte ich von allen Kameraden und appellire an ihr Solidaritätsgefühl, unsern Kameraden in Gelsenkirchen u. s. w. — also alle Belegschaften, die sich im Ausstand befanden — eine **Unterstützung** zukommen zu lassen.
 Zur Empfangnahme von Unterstützungsgebern sind bereit:
 Ludwig Schröder, Dortmund, Wisststraße Nr. 19.
 Jakob Brodam, Gelsenkirchen, Friedrichstraße Nr. 49.
 Daniel Eckhardt, Essen, Brandstr. 17.
 Johann Wener, Bochum, Rottstr. 31.
 Vorstehende Personen werden in der Bergarbeiter-Zeitung berichten, wie die Gelder eingehen und wie solche vertheilt sind.
 Dortmund, 7. April 1890.
Ludwig Schröder.

An meine Freunde und Kameraden!
 Da ich jetzt gemahregelt (entlassen) bin, so halte ich meine
Kurz- u. Wollwaaren
 und Arbeitsartikel bestens empfohlen.
Peter Kruse,
 Ueckendorf, Schulstraße 8b.

Grosse und kleine Fasel-Schweine
 sind stets zu haben bei
Boredes & Stacht in Stockum.
 Auch übernehmen wir sämtliche Fuhrn jeder Art. D. O.
 Eine
Braunkohlen-Gewerkschaft in Böhmen
 sucht eine energische, tüchtige, erste Kraft als
Betriebsleiter
 Lohnende Stellung und Lantidme. Offe mit genauer Angabe über Verhältnisse bisheriges Wirken an **Rudolf Woffe, P** unter J. S. 3714 erbeten.

Anzeige
 an meine Freunde und Kameraden.
 Nachdem ich wiederholt gemahregelt bin und auf keiner Zeche mehr Arbeit erhalten kann, habe ich, um meinen Unterhalt zu fristen, ein
Kurz- u. Wollwaaren-Geschäft
 eröffnet und halte mich bei Bedarf bestens empfohlen.
 Hochachtungsvoll
Peter Roth, Schaffe, Wilhelminenstr.

Anzeige
 Nachdem ich wiederholt gemahregelt bin und auf keiner Zeche mehr Arbeit erhalten kann, habe ich, um meinen Unterhalt zu fristen, ein
Kurz- u. Wollwaaren-Geschäft
 eröffnet und halte mich bei Bedarf bestens empfohlen.
 Hochachtungsvoll
Peter Roth, Schaffe, Wilhelminenstr.

Dach der Schicht.

Unterhaltungsblatt

„Glück-Auf“

Deutsche Bergarbeiter-Zeitung.

19. April.

Nr. 16.

1890.

Im Schacht.

Allein, allein, so tief, so tief
Nichts um mich her als Nacht und Grausen;
Kein Mensch, kein Gott, zu dem ich rief,
Wo Kobold nur und Necker hausen.

Nichts thut zu mir, kein Klang, kein Wort,
Kein Gruß vom Sonnenlicht dort oben;
Nur hohles Säusen immerfort,
Vermischt mit wilder Wasser Toben.

Kein milder warmer Sonnenstrahl,
Kein Mondenlicht, kein Sterngefunkel
Arbeit auch nur ein einziges Mal
Dies ew'ge mittlernächt'ge Dunkel.

Nur eine Freundin harret auch hier,
Sticht mit hinab in's Reich der Nacht,
Sie bleibet treu, sie folgt mir
Durch's düst're Labyrinth der Schächte.

Das bist du, bist du, Poese,
Du heilige, du gottverklärte;
Die auch dem ärmsten Manne nie,
Den Becher ihrer Gunst verwehrt.

Du gibst mir Kraft, du gibst mir Muth,
Wenn meine Muskel will erschaffen;
Du kühlst der heißen Stirne Gluth
Nach langem, übermächt'gem Schaffen.

O bleib mir, bleib mir fernher fern,
Du Trösterin der Lebensmüde,
Nicht dich in deinem Strahlengold,
Nicht schenke meiner Seele Frieden.

Dann fürcht' ich nichts, dann kann die
Nacht,
Nicht nicht mit ihrem Grauen schreden:
Der Schwaden flammt, der Donner kracht,
Nicht wird dein Schild, du heil'ge decken.

H. K.

Die Tochter des Bergmanns.

Erzählung von Wilhelm Grothe.
(Nachdruck verboten.)

I. David und Jonathan.

Es war an einem Dienstagabend, die
Feierstunde hatte geschlagen. Die Hand-
werker schickten sich an, sich nach Hause zu
begeben. Unter ihnen befanden sich die
Maurer Karl Halberg und Eduard Klang-
beil, die durch eine innige Freundschaft
verbunden waren. Sie hatten eine
Schule besucht, waren bei einem Meister
eingetreten, hatten ihrer militärischen Dienst-
pflicht bei einem Regiment genügt, um dann
zu gleicher Zeit wieder in Arbeit zu treten.
Man sah sie selten von einander getrennt,
so daß ein bibeltkundiger Handwerksgenosse
ihnen die Beinamen „David und Jonathan“
gegeben hatte, ein gutmüthiger Spott, den
sie lächelnd duldeten.

Die Freunde waren aber jetzt einige Mo-
nate nicht bei einander gewesen, denn Eduard
Klangbeil hatte eine lohnende Arbeit auf
dem Lande erhalten. Da hatte er eigent-
lich erst begriffen, wie innig er an Karl
Halberg hing; dieser hatte ihm überall ge-
fehlt, und kein Genosse vermochte ihm den
Freund zu ersetzen. Er hatte somit kaum
die Arbeit beendet, als er der Stadt zuellte,
wo er Karl wiederfand.

„Da bist ich,“ haite er ihm zugerufen
und ihm die Hand gereicht, als er auf dem
Bau des Nachmittags eintraf. Karl schlug
kräftig ein, aber Eduard glaubte zu he-
merken, daß jener bei der Arbeit stiller sei
und den beobachtenden Blick des Jugend-
freundes vermied, oder auch sich aufrichtete,
als habe er ihm etwas, für das er den
richtigen Ausdruck nicht finden könne, zu
sagen. „Auf dem Heimwege wird er sich
schon aussprechen,“ dachte Eduard.

Jetzt hatte die Stunde des Feierabends
geschlagen und Arm in Arm wanderten die
beiden Freunde heim. Eduard erzählte, wie
es draußen gewesen sei und was er geschafft
habe. Sie waren so vor das Haus gekom-
men, wo Karl Halberg wohnte.

„Wo treffen wir uns noch heut?“ fragte
jener.

„Ich gehe heut' nicht mehr zu Bier,“
lautete die Antwort.

Eduard sah ihn erstaunt an.

„Wie?“ sagte er. „Habe ich recht ge-
hört? Hast wohl keine Biere (Weib)? Ich
besthe genug für uns beide.“

„Es wäre schlimm, wenn ich am Dienst-
tag kein Geld mehr befäße,“ erwiderte Karl
Halberg.

„Es wäre nicht das erste Mal,“ lachte
Eduard, „daß der Sonntag unter den über-
flüssigen Groschen aufgeräumt hätte. Wir
sind niemals Knauer gewesen.“

„Vielleicht wäre es besser, wenn wir es
mehr gewesen wären.“

In demblicke Eduard Klangbeils sprach
sich die Ueberraschung deutlich aus.

„Wetter, Du sprichst ja, als ob Du ein
Betbruder werden wolltest. Was ist mit
Dir geschehen? Weichte!“

„Es wird wohl auch das beste sein, wenn
ich es Dir gerabein sage,“ entgegnete Karl.

„Ich gedenke mich zu verheirathen.“

Das Rächeln, welches auf Eduards Lippen
geschwebt hatte, war verschwunden.

„Verheirathen? — Du scherzest — das
ist unmöglich!“

Karl Halberg schien sich freier zu fühlen,
seitdem er dem Freunde das Bekenntniß
abgelegt hatte. Seine Rede floß jetzt rascher:

„Es ist so, mein guter Junge, und ich
wollte, Du machtest es so wie ich, wenn es
Dir auch schwer werden wird, ein Mädchen,
wie das meine, zu finden.“

Eduard Klangbeil schüttelte bedenktlich das
Haupt, er meinte, daß die Liebe dem andern
im Fluge gekommen sei und fragte nach dem
Namen der vom Freunde Erwählten.

Karl nannte: „Minna Blankherz.“

„So — so,“ Klang es in bitterem Tone
aus des anderen Munde. „Ist wohl was
Feines, was Auserlesenes? Du stehst schon
unter dem Pantoffel, daß Du mit mir nicht
trinken darfst, mag es auch Feierabend sein.
Oder fürchtet sie sich vielleicht, daß ich Dich
auf andere Gedanken bringen werde?“

„Du sollst sie kennen lernen und anders von ihr denken,“ versetzte Karl Halberg. „D, sie ist ein herrliches Mädchen, das Dir gefallen wird. Ich gebe Dir darauf mein Wort.“

„Ich habe einen eigenen Geschmack,“ meinte Eduard, und fragte dann, auf welchem Tanzboden der Freund seine Braut habe kennen lernen, oder wo das sonst der Fall gewesen wäre.

Karl schüttelte das Haupt.

„Weber in einem Tanzsaal,“ lautete seine Gegenseite, „noch sonst in einem Vergnügungsort habe ich ihre Bekanntschaft gemacht und mich mit ihr verlobt; sondern an dem Ort, wo der Ernst und die Thränen herrschen, auf dem Friedhofe, wo meine gute Mutter ruht. Es war deren Todesstag im vorigen Monat, und Du weißt, daß ich es nie versäumt habe, an dem Tage einen Kranz auf ihr Grab zu legen.“

„Gewiß, ich habe Dich immer begleitet,“ stimmte Eduard bei. „Deine Mutter war eine vortreffliche Frau, deren Wohlthaten ich nie vergessen werde. Sie hat mit uns, als wir Soldaten waren, ihren kaiserlichen Erwerb getheilt, und ich habe ihr, als der Tod sie fortrastete, aufrichtig nachgeweiht. Meine Mutter hätte nicht besser zu mir sein können als die Deine.“

„Als ich nun am Grabe stand,“ fuhr Karl in seiner Erzählung fort, „kamen mir erste Gedanken in den Sinn, und die Vergangenheit tauchte in mir auf, als wäre es den Tag vorher gewesen, daß sie die Augen auf immer zugemacht hatte, die gute Alte. Da erinnerte ich mich deutlich, was sie in jener Nacht zu mir gesprochen hatte, ich solle mir ein Weib nehmen, dessen Welt das Haus sei, und das nicht an Vergnügen und Ruh' denke. Ich möchte nicht auf Geld sehen, wohl aber auf Wirtschaftlichkeit. Ich hätte gern noch länger gelebt,“ hatte meine Mutter gesagt, „daß ich Dir suchen helfe.“ In dem Augenblicke, da ich an diese Worte dachte, rauschte es in meiner Nähe und ich sah ein schwarzgekleibetes hochgewachsenes Mädchen, das mit einer Gießkanne dahinschritt, um ein Grab zu begießen. Da war es mir, als ob meine Mutter mir zuflüsterte: „Das ist sie, die sei Dein zukünftiges Weib.“

„Und darauf gingst Du zu ihr und halst ihr, und Ihr waret einig?“ fiel Eduard ein und seine Stirn war mit Wolken bedeckt.

„Beinahe?“ fuhr Karl Halberg fort. „Ich ging zu ihr und fragte, ob sie mir ihre Gießkanne nicht leihen wolle. ‚Gern,‘ antwortete sie. ‚Das Grab meiner guten Schwester ist fast genügend getränkt. Haben Sie auch eine liebe Verwandte zu ruhen.‘ Ich bejahte, und wir gingen zu dem Grabe meiner Mutter. Da schüttelte sie den Kopf, weil dasselbe so sehr vernachlässigt sei. Sie machte mir keine Vorwürfe, sondern sie machte sich daran, wiederherzustellen, was wieder herzustellen war. Dabei trug ich ihr Wasser zu, Eduard, ich versichere Dir, es ging ihr alles so rasch von Händen, als habe sie ihr Leben hindurch nichts anderes gethan. Nach einer guten Stunde war die Arbeit beendet, und sie erhob sich, ergriß

ihre Gießkanne und wollte sich entfernen, indem sie sagte: ‚Das Gewitter heute Nacht wird die Arbeit vollenden.‘ Ich dankte ihr für alles und fragte, ob ich sie begleiten dürfe. Sie sah mir in die Augen und nickte mir zu. Dann gingen wir zu dem Grabhügel, unter dem ihre tote Schwester, ihre letzte Verwandte, begraben liegt. Wie hatte sie dieselbe geliebt! Doch ich muß eilen; denn in kurzer Zeit wird der Friedhof geschlossen, wo sie mich an Bettys Grabe erwartet, die heute vor drei Monaten gestorben ist. Auch Du besuche Dich, daß ich Euch miteinander bekannt mache. D, Ihr werdet Euch gegenseitig gefallen.“

(Fortsetzung folgt.)

Die Löhne der Unterbeamten und Arbeiter im Staatseisenbahn-Dienste.

Die „Rheinische Volkszeitung“ brachte in Nr. 55 (Morgen-Ausgabe) einen Artikel über Socialdemokratie und Unzufriedenheit. In demselben wurde gesagt, daß ein großer Theil der auf die socialdemokratischen Kandidaten gefallenen Stimmen von Unterbeamten und Arbeitern im Staatsdienste abgegeben, und der Grund für diese Erscheinung in den unzugänglichen Löhnen dieser Leute zu suchen sei. Nachstehende Ziffern, welche dem Betriebs-Rechnungsabschluss für 1887/88 der k. Eisenbahn-Direktion Köln (linksrheinisch) entnommen und deshalb unanfechtbar sind, veranschaulichen am besten, daß die zu oben genannten Kategorien gehörigen Personen tatsächlich den Arbeitern im Privatbetriebe nachstehen und in bezug auf die alljährlichen Gratifikationen den in gleichen Diensten beschäftigten übrigen Beamten gegenüber ganz besonders im Nachtheil sind. Wir berufen uns speziell auf den Etat der k. Eisenbahn-Direktion Köln (linksrheinisch), weil uns dieser gerade zur Hand ist; im Grunde werden wohl bei allen Eisenbahn-Direktionen die bezüglichen Verhältnisse gleich sein.

Der endgültig festgestellte Abschluß für 1887/88 ergab eine Einnahme von 69 859 522 Mark, eine Ausgabe von 36 469 942 M., mithin einen Ueberschuß von 33 389 580 M. Beschäftigt waren in Summa 20 919 Personen; davon waren 8266 etatsmäßige und biätarische Beamte, die übrigen 12 653 Personen waren Arbeiter. Für außerordentliche Remunerationen (auch Gratifikationen genannt) waren für die Beamten 201 800 M. eingestellt, mithin pro Kopf etwa 25 M. Ein Anrecht auf einen Antheil an diesen Gratifikationen haben alle angestellten Personen vom Präsidenten bis zum Schaffner und Bremser, sofern nicht der Einzelne in dem laufenden Etatsjahre sich etwas Besondere hat zu Schulden kommen lassen. Nun hat man aber alljährlich Gelegenheit, zu lesen und zu hören, daß an die Subalternbeamten Gratifikationen von 30—150 M., auch noch höher, vertheilt worden seien. Daß aber so hohe Beträge nur auf Kosten der Unterbeamten bewilligt werden können, dürfte wohl einleuchten. Das ist naturge-

mäß ein Grund zur Unzufriedenheit und den leer ausgegangenen Personen.

Ferner waren in den Etat eingezeichnet 303 600 M. mit der Bestimmung „Unzulassung an Arbeiter, Zuschüsse zu Hauskassen“. Nun sollte man nach dieser Fassung glauben, den Arbeitern würde alljährlich Pflichttreue, Pünktlichkeit u. s. w. eine Anerkennung zufließen. Auch dies kann aber theilweise der Fall sein, da die Directoren von den 303 600 M. die ihr gesondert liegenden Zuschüsse zu den in ihrem Bezirke bestehenden sieben Betriebs- und Wägen-Krankenkassen bestreiten. Diese Kassen hatten im Jahre 1887/88 (einschließlich der im Laufe des Jahres Ausgeschiedenen) 13 405 Mitglieder, und von den für die zu leistenden Beiträgen hat die Direction ein Drittel zu tragen. Demnach blieben den 303 600 M. für Unterstützungen noch mehr viel übrig, sodaß der Kreis der aus dem Rest Bedachten gegenüber der Anzahl der Arbeiter nur ein sehr kleiner sein kann. Dies hat wiederum zur Folge, daß eine etwas bekommt, der Andere nicht, und das Ende ist wiederum Unzufriedenheit bei den leer ausgegangenen Arbeitern.

Diese beiden Punkte sind jedoch nicht Hauptgründe, daß die Leute socialdemokratische Umwandlungen bekommen. Ueber Mißstände würde gar schnell hinweggeschaut, wenn die Löhne ausreichend wären. Diese sind tatsächlich sehr viel zu wünschen übrig lassen, beweisen die nachstehenden Angaben, welche selbsterleuchtend auch heute noch gültig sind.

Es verdienen pro Tag: Wagen-Revisor und Stationsgehülfe M. 1,40 bis 3 M., Rangirarbeiter M. 2 bis 2,84, Waggonarbeiter 1,50 bis M. 2,70, Bahnhofsarbeiter 1,50 bis M. 2,80, Hülfswächter 1,60 bis M. 2,20, Hülfswächter 2 bis M. 2,50, Gepäckträger 50 Pf bis M. 1,80, Güterbodenarbeiter 1,50 bis M. 2,30, Hülfsbremser 1,70 bis M. 1,80, Rangirgehülfe 1,50 bis 3 M., Bureaugehülfe 2 bis M. 3,75. Wenn nun angenommen die höchsten Sätze bei einzelnen Kategorien nicht einzusetzen ist, ist es doch leider eine Thatsache, daß eben die höchsten Sätze nur in verhältnismäßig wenigen Fällen, vielmehr in der Regel der Mittelsatz als Maximum gezahlt wird. So erhalten die Hülfswächterstellen deren Posten bekanntlich mit großer Verantwortung verknüpft ist, Bahnhofs- und Güterarbeiter fast durchweg nur 2 M., Wagen-Revisor und Stationsgehülfe meistens nur bis M. 2,50, Rangir- und Bureaugehülfe kommen gleichfalls nur ausnahmsweise bis zu 3 M. Maximalsatz.

Alle Beamten-Kategorien sind aber gleichmäßig verpflichtet, die Interessen des Staates stets wahrzunehmen und die für alle Beamten gültigen Vorschriften genau zu befolgen. Ueberall Pflichten und Verantwortung, aber kein auch nur in etwa entsprechender Lohn. Bedarf es wohl weiterer Nachforschungen, weshalb viele dieser Leute mit ihrem Schicksal unzufrieden sind und von einem Staat auf socialdemokratischer Grundlage eine Besserung ihrer Lage erwarten? Von fest angestellten Unterbeamten

erhalten Bahnwärter 660—750 M., Nachtwächter 600 M., Bremser 690—990 M.; diese letzteren beziehen allerdings noch Meilen-gelder, dafür haben die Leute aber auch während der öftern langen Abwesenheit von Hause sich zu beschäftigen und so, während die Familie vom Gehalte lebt, gewissermaßen zwei Haushaltungen zu führen.

Auch hier findet man eine Lohnfrage, die der Regelung dringend bedarf, und man sollte meinen, daß bei einem Ueberschuß von 33% milt. M. sehr wohl die Gehälter und Löhne der Unterbeamten und Arbeiter aufgebessert werden könnten, wie solches auch mit den Gehältern der Subalternbeamten geschehen ist. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth; vor allem hat der Staat die Verpflichtung, seinem eigenen Personal ein zum Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen zu gewähren.

Vom Fleisch und seiner Nährkraft.

Den heutigen hygienischen Grundsätzen und der sorgsamsten Volkswirtschaft entspricht es, daß überall im Reiche, mindestens in den Städten von 8000 Einwohnern an, städtische Schlachthäuser errichtet und unter zuverlässige, sowie sachverständige Controle gestellt werden. Ebenso ist es nöthig, sämtliches eingebrachte Fleisch vom Lande zu untersuchen und für heimlich eingebrachtes eine strenge Bestrafung einzuführen. Ohne Vegetarianer zu sein, muß man der Uebersetzung huldigen, daß durch den Genuß unabhöflicher Milch und ununterfuchter Fleischwaren Krankheiten hervorgerufen werden, die vermieden werden können. Außerdem kann in einem behördlich beaufsichtigten Schlachthause das Schlachttvieh, sowie das Fleisch je nach seiner Güte classificirt werden, damit den Consumenten, resp. den Käufern Waare nach wirklichem Werthe zur Auswahl gestellt ist. Bei den öffentlichen behördlichen Anschlägen wird dann Jedermann erfahren, wer wiederum Vieh 1., 2. oder 3. Classe geschlachtet hat und was bei dem oder jenem Fleischer das Ochsenfleisch, Kuhfleisch, Kalbfleisch u. s. w. 1., 2., 3. Classe kostet. Jedermann weiß dann aber auch, mag er erste oder dritte Güte kaufen, daß er gesundes Fleisch bekommt — und das ist die Hauptsache. Die Classificirung des Fleisches ist nothwendig, weil dasselbe einen sehr verschiedenen Werth hat. Ein acht Tage altes Kalb hat geringwerthigeres Fleisch, als ein drei bis vier Wochen altes, eine alte Zucht oder ein Züchter hat bedeuten geringwerthigeres, als eine Kalbin oder ein junger, gemästeter Stier. Es ist daher ein Uebing, zu sagen, das Pfund Rindfleisch kostet 60 Pf. oder dergleichen. Es muß vielmehr heißen, ein Pfund Rindfleisch 1., 2., 3. oder 4. Classe kostet so und so viel. Das Pfund Lende, Vorderrippe, Oberschale oder Blume ist vielmehr werth, als Bauch, Flanke, Brustfleisch oder als das von den Weinen. Ein Lendenbeestück ist daher bei weitem nahrhafter, als ein dreimal so großes Stück vom Hals, auch oder Brust. Mit dem te es ebenfalls längst besser

aussehen. Ein Kalb unter 3—4 Wochen Lebensalter dürfte nirgends zum Genusse für unseren Tisch geschlachtet werden. Die Bauern wollen das Kälbchen aber schon nach 3—6 Tagen von der Kuh entfernen, weil Milch ein zu theures Nahrungsmittel für ein zum Schlachten bestimmtes Kälbchen sei; und so kommt es, daß kaum vier Tage alte Kälbchen mit schwammiger, unschmackhafter und schwer verdaulicher Fleischmasse geschlachtet werden. Dem müßte aber in Rücksicht auf unsere Cultur und Gesundheit allenthalben gesetzlich gesteuert werden. Nimmt das Kälbchen in drei bis vier Wochen im Preise zu, so geschieht dasselbe auch in Bezug seines Gewichtes und der Nährkraft seines Fleisches, also seines Werthes. Darum sollte überall das Gesetz in Kraft bestehen und strengstens gehandhabt werden, daß kein Kalb unter 3—4 Wochen alt geschlachtet werden darf! Vom Hammel- und Schöpfenfleisch ist nur das magere und das von jungen Thieren schmackhaft, ja, selbst den Reconvalescenten zu empfehlen. Aelteres und fettes ist hingegen von weniger Werth und schon des vielen Talges wegen auch weniger gesund. Schweinefleisch hat noch weniger Nährwerth, ist aber beliebter und Viele finden auch Geis- oder Ziegenfleisch gebühret oder gebraten recht delicat. Nun, das ist Geschmackssache! Fleisch enthält im Allgemeinen viel Wasser. So rechnet man auf 100 Pfund Fleisch 76 Pfund Wasser, 21 1/2 Pfd. Fleisch, 1 1/2 Pfd. Fett und etwa 1 Pfd. verschiedene Salze. Aus dem Eiweiß bilden sich bekanntlich Fleisch, Blut und Kräfte. Mehl und Stärke geben dem Körper Wärme, sowie etwas Fett. Deshalb sollen die Speisen so eingerichtet werden, daß sie stets außer 1 Theil Eiweiß noch 5 Theile Stärke enthalten. Es enthalten: 100 Pfd. Ia. Ochsenfleisch 20,0 Pfd. Eiweiß, " " " Kalbfleisch 19,5 " " " " " Hammelfleisch 16,5 " " " " " Schweinefleisch 16,0 " " " " " Hahnenwibpfe 23,5 " " " " " Rebhühnwibp. 25,2 " " " " " Lachs oder Karpfen 26,0 " " " " " Hering od. Schellf. 17—19 " " " " " unversälichter Käse 24,0 " " " " " Die Hülsenfrüchte, wie Binsen, Erbsen, Bohnen, übertreffen allerdings sämtliche Genusmittel an Nährstoff, der allermehr befindet sich aber im Schweizerkäse mit großen Höhlungen. — Spazharter Weise sagt man: Kalbfleisch ist für Weiber und Kinder, es macht sentimental. Rindfleisch macht thätendurstig und muthig, es ist's der So aufpieler, wenn er eine Helben- oder eine Mörderrolle zu spielen hat, und Hammelfleisch ist gut für Liebhaberrollen, es macht süß und schmachtend!

Wäscht die Hausfrau das Fleisch ab, so gehen die Nährsalze verloren, man nehme daher nur einen feuchten Schwamm zum Reinigen. Setzt man das Fleisch in kaltem Wasser an, so erhält man eine gute Fleischbrühe (Bouillon); will man jedoch einen kräftigen Braten haben, so setze man das Fleisch mit warmem Wasser an. Auch schöpfe man den Schaum beim Fleischkochen nicht ab, er ist ein köstliches, nahrhaftes Eiweiß! (Fgbr.)

Der Gesang als Erziehungsmittel.

Unter allen Unterrichtsgegenständen, welche den Geist des Lernenden und besonders den des Kindes erleuchten und bilden, wird keiner so sehr in den Hintergrund gedrängt als der Gesang. Während die Einen ihn als Aschenbrödel behandeln und ihm höchstens der Kurzweil und Abwechslung halber ein sehr bescheidenes Plätzchen in der Schulstube gönnen, wird er von andern gar als zerraubend, überflüssig und zwecklos gebrandmarkt. Nur wenige erkennen seine volle Bedeutung als Erziehungsmittel, — welches das Kind doch gewöhnlich schon mit in die Schule bringt! Neuhert sich ja das Gemüthsleben des Kindes schon im zartesten Alter mit auffallender Natürlichkeit und Vorliebe gerade im Singen! Was liegt also näher, als an das Vorhandene anzuknüpfen!

Die Pflege des Gesanges ist für den einzelnen Menschen, wie für das Culturleben eines ganzen Volkes, von größter Bedeutung. Jedes Lied, sei es auch noch so klein, ist vorwiegend lyrischer Art und bringt ein individuelles Gefühl zur Darstellung. Es wird zur Sprache des Gemüthes, und übt als solche, richtig gebraucht, einen überwältigenden Einfluß auf dasselbe aus. Das Gemüth ist der Inbegriff der Empfindungen und Gefühle, welche unser Inneres bewegen und aus der Tiefe der Seele heraus es erregen. Zwischen Ton und Herz besteht ein geheimes sympathisches Band. Wie die Wortsprache dem Verstandesgedanken, so leitet die Tonsprache den Gemüthsempfindungen Ausdruck; sie ist die Sprache des Herzens. Was ein guter Gesang auszudrücken vermag; das Anmüthige, das Sanfte, das Heitere und Ernste, das Traurige und Freudige, das Edle, Erhabene, Andächtige — das regt er auch im Gemüthe des Hörers wieder an, selbst wenn des Lebens Stürme dasselbe schon getrübt und verwilbert haben. Welchen Enthusiasmus, welche aufopfernde Vaterlandsliebe erregten nicht die Kriegskrieger von Arndt und Körner! Wie zündend wirkte des letzteren: „Frisch auf mein Volk, die Flammezeichen rauchen“, in Herzen deutscher Männer: zu welsch' wilhem Feuer wurde Frankreich entflammt durch die „Marfeillaise!“

Weit edlere Gefühle regen sich im Herzen des Menschen beim Anhören ernst religiöser Lieder, voll erhabener Gedanken, voll frommen, innigen Ausdrucks. „Wenn sich der Geist auf Andachtschwüngen zum Himmel hebt, dann füllt die Brust ein heilig Drängen, das aufwärts zieht“ zum gütigen Schöpfer. Sind wir traurig und verlassen, haben Schicksalschläge den heiteren Himmel unseres Daseins getrübt, dann giebt ein tröstliches Lied uns wieder Muth und Lust zur Arbeit, es richtet unseren gebrochenen Sinn wieder auf. Schon die alten Griechen und Römer glaubten an eine höhere, Wirkung des Gesanges, welcher Niemand widerstehen konnte. Der griech. Säng. Orpheus bezauerte selbst Thiere, daß sie ihm folgten und gehorchten. Den verlockenden Tönen der Sirene gegenüber, wie Homer sie schildert, konnte Niemand

Kalt bleiben, nur der erfinderische Odysseus verschaffte sich durch List diesen Genuß, ohne in die Klauen des Ungeheuers zu geraten.

Um wie viel größer ist dann aber die Wirkung des Gesanges auf das reine, ungetrübte Gemüth des Kindes! Unbekannt mit des Lebens Wirren, unbekümmert um des Daseins Sorgen, ist das reine Herz unschuldiger Jugend empfänglich für alle Sinnesindrücke und besonders für das Lieb. Schon in der Wiege horcht das Kind auf das Schummerlied der Mutter, und wie bald macht sich der beruhigende Einfluß der Melodie bemerkbar. Selbst Plato sagt: Soll das Kind einschlafen, so trägt es die Mutter auf den Armen, es wiegend, und singt ihm dabei vor und bringt es so durch Muskelbewegung in den Schlaf. Oder man belausche die junge Eva, die bereits groß genug ist, selbst Kinder zu erziehen, nämlich Puppen, so wird man hören, daß sie ohne Singmelster schon Singen gelernt hat und bereits ein selbstcomponirtes Schummerliedchen ganz artig zu summen weiß.

Müßliche Winte.

Gefahrloses Mittel zur Vertilgung der Schwaben. Man bedient sich sonst zur Vertilgung dieses lästigen Ungeziefers einer Mischung von Arsenik und Erbsenmehl; doch ist die Anwendung um so gefährlicher, als jene Thiere ihre Wohnung meist in Röhren, Backöfen und bewohnten Zimmern aufschlagen. Gepulverter Borax, entweder rein oder noch besser 2 Theile davon mit 1 Theil Mehl und 1 Theil Zucker vermischt und überall hin gepudert, wo sich die Thierchen aufhalten, leistet ebenso gute Dienste, ohne irgend eine Gefahr herbeizuführen.

Um Fettflecken aus Holz zu entfernen nehme man 4 Eßlöffel voll Salmiakgeist, 1 Eßlöffel voll starken Weingeist und 1 Eßlöffel voll Salz. Man schüttle das Ganze in einem Glase tüchtig durcheinander und wende es mit einem Schwamme oder wollenen Läppchen an. Mit dieser Flüssigkeit kann man alte Fett- und Oelflecke u. ausmachen. Flecke von Harz und Theer müssen erst durch ein wenig Butter erweicht werden.

Schuhwerk wasserdicht zu machen. Ein Stück Paraffin in der Größe einer welschen Nuß in $\frac{1}{4}$ Liter heißgemachtem Klauenfett aufgelöst, macht das Schuhzeug vollkommen wasserdicht, wenn man es ein- bis zweimal des Monats mit der Flüssigkeit bestreicht.

Eine ausgezeichnete Salbe für Fußgänger, besonders für Reisende, Jäger u. Bei solchen Leuten, welche viel gehen müssen, werden die Füße wund und mit Schwielen befallen. Dagegen wendet man mit Erfolg folgende Salbe an: Man läßt 50 Gramm Talg und 80 Gramm Seife auf dem Feuer zergehen und fügt 80 Gramm Kampfer-
spiritus hinzu.

Mädele guck 'raus.

Mädele guck 'raus, guck 'raus,
D'Nachtigalle schlage —
Schloß an Armer vor bei'm Haus,
Der net wösk wo ei' und aus,
Mächt dir Ebbes (etwas) sage —
Mädele guck 'raus.

Mädele komm her, komm her,
Bischt' so lieb zum Schieple;
Hoscht' a Herz voll Treu und Ehr,
Schau, wenn des mei' olge wär,
Thät mer ner meh' schle —
Mädele komm her.

Mädele schlag ei', Mädele schlag ei',
Aber net bernebe,
Sag net so und sag net net,
So mag 's End vom Mele sei',
Daz bu mei' für's Lebe —
Mädele schlag ei'!

Aus: „Mei' Derholm“, Gedichte in schwäbischer Mundart, von Adolf Grimlinger.

Umsonst.

Dringt Nicht zu finsternen Verstecken,
Wird jeder Makel kenntlich ganz,
Die Sonne doch hält ihre Flecken
Verhüllt durch ihren Straßenkranz.

Es mögen Feinde Mängel zählen
Und forschend sitzen zu Gericht,
Die großen Herzen starker Seelen
Sind unergründlich durch ihr Licht.

Denksprüche.

Wo keine Zeitung ist im Haus
Da geht die Dummheit ein und aus.

Thu' was Jeder Loben möchte,
Wenn die ganze Welt es wüßte;
Thu' es, daß es Niemand weiß,
Und geboppelt ist sein Preis!

Willst Du, daß wir mit hinein
In das Haus Dich bauen,
Daß Dir es gefallen, Stein,
Daß wir Dich behauen.

Humoristisches.

Je nachdem. Richter (zur Angeklagten):
„Sind Sie verheiratet?“ — Angeklagte:
„Nein!“ — Richter: „Verlobt?“ — An-
geklagte: „Ja, weiß nicht!“ — Richter:
„Drücken Sie sich bestimmter aus!“ — An-
geklagte: „Ja, sehen Sie, Herr Gerichts-
hof, das ist nämlich so: Krieg' ist nicht

mehr wie a halb's Jahr, dann nimmt er mich; Krieg' ist aber mehr, hat er a's Jahr, dann bauert's ihm a'lang; jetzt weiß ich nicht, soll ich „Ja“ oder „Nein“ sagen!“

Lebhafte Träumerei. (Nachts 1 Uhr. Mann steigt aus dem Bett — erwischt eine große, im Schrank versteckte Schnapsflasche — und thut einen $\frac{1}{2}$ Kilometer langen Zug aus derselben.) Frau: „Aber Pepi! Du weißt doch, daß Dir das Schnaps-trinken vom Doktor untersagt ist — und daß Du Dein Wort gegeben hast, nie mehr Schnaps zu trinken. Da hörst sich doch Alles auf!“ — Mann: „Ach Gott, Frau — schau', mir hat's gerade so lebhaft ge-träumt, ich hätte „was Fettes“ gegessen, und daß es mir nichts schadet, hab' ich halt einen kleinen Schluck genommen!“

Räthsel-Aufgaben.

I.

Gegen Ende Juni vorigen Jahres hatte uns ein Seher — bei seinem Scheiden folgende Leitern aneinander geworfen; darauf wurde drei Kollegen die Aufgabe, das verloren gegangene Wort von Neuem zusammenzufügen, und zwar aus o, l, s, h, i, l, n, r, u, also aus 9 verschiedenen Zeichen, doch vergebens. Ebenso viele Monate sind inzwischen verfloßen, ohne daß das erwünschte Wort sich wieder herstellen ließ, bis es sich jetzt endlich ganz von selbst eingestellt. — Wie hieß das Wort?

II.

Von Boutz Schwarz.

Mit r.

Es winkt ein Hoffnungsstern
Zwei Herzen, die sich gern
Durch meine Zeichen — leben —
Für ewig treu verlieben.

Mit m.

Doch auch in weiter Fern',
Ihr Damen und Ihr Herr'n,
Gedenkt des Oris und Stelle
Ganz erster Lebensquelle!

Räthsel-Aufösungen aus voriger Nr. 1

Des Räthfels: Der Spiegel.

Des Scherzräthfels: Ohne die Striche über
a, o und u.

Der Scherzfrage: In der Photographie.

Rachdruck aus dem Inhalt d. Bl. verboten.

Verantwortl. Redakteur: E. S. Ober, Zwidau.
Verlag: P. Seiberlich, Zwidau, Marktplatz 84.
Druck von E. S. Giffers, Zwidau.